

BEGRÜNDUNG

ZUM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DER GEMEINDE KABELHORST

FÜR DAS GESAMTE GEMEINDEGEBIET

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2017):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A(3) BAUGB)
- 2. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A(3) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung	4
2	Grundlagen / Vorgaben	4
2.1	Kennziffern der Gemeinde Kabelhorst	4
2.2	Lage im Raum	4
2.3	Vorgaben übergeordneter Planung	5
2.4	Gemeindliche Satzungen	6
2.5	Schutzgebiete / -objekte	7
3	Natürliche Gegebenheiten	10
3.1	Geologie	10
3.2	Landschaft	11
4	Historische Entwicklung	13
5	Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	14
5.1	Bevölkerung / Siedlungsstruktur	14
5.2	Wirtschaft	16
5.3	Verkehr	18
5.4	Klima / Energie	19
5.5	Sport / Freizeit / Erholung	20
5.6	Natur und Landschaft	20
6	Entwicklungskonzept / Darstellungen	23
6.1	Flächenzusammenstellung	23
6.2	Siedlungsentwicklung	24
6.3	Entwicklung der Wirtschaft	41
6.4	Verkehrsentwicklung	42
6.5	Entwicklung im Bereich Klima / Energie	43
6.6	Entwicklung von Sport / Freizeit / Erholung	44
6.7	Entwicklung von Natur und Landschaft	44
7	Immissionen / Emissionen	47
7.1	Verkehr	47
7.2	Landwirtschaft	47
7.3	Windenergie	47
8	Ver- und Entsorgung	48
8.1	Stromversorgung	48
8.2	Gasversorgung	48
8.3	Wasserver- / und -entsorgung	48

8.4	Müllentsorgung	50
8.5	Löschwasserversorgung	50
9	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	51
9.1	Einleitung	51
9.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	61
9.3	Zusätzliche Angaben	70
10	Hinweise	71
10.1	Archäologie	71
10.2	Baudenkmalpflege	72
10.3	Hinterlandanbindung der festen Fehmarnbeltquerung	72
10.4	Gewässer	73
10.5	Altablagerungen	75
11	Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger	76
11.1	Bundesnetzagentur	76
11.2	Richtfunktrasse der Deutschen Telekom Technik GmbH	76
11.3	Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom Technik GmbH	77
11.4	Leitungsauskunft SH Netz AG	77
11.5	SH Netz AG, SHNG 110 kV-Fremdplanung	77
11.6	Telekommunikationsanlagen Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	83
12	Billigung der Begründung	83

ANLAGEN

1. Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission“ der Landwirtschaftskammer vom 31.07.2017
2. Schallimmissionsprognose, Erstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst, DSB, Gettorf, 09.04.2020

B E G R Ü N D U N G

zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Kabelhorst für das gesamte Gemeindegebiet

1 Anlass und Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan setzt den Rahmen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes. Die Gemeinde nimmt damit die ihr im Grundgesetz festgeschriebene Planungshoheit wahr. Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist die Abstimmung und Koordination der Flächen- und Raumanprüche für die Siedlungsflächen, für Naturschutz, Landwirtschaft, Erholung, Sport und Tourismus im Interesse einer ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Entwicklung.

Die Gemeinde Kabelhorst verfügt bislang nicht über einen Flächennutzungsplan. Aufgrund anstehender Bauvorhaben außerhalb der bestehenden gemeindlichen Satzungen ist es geboten, im Rahmen einer vorbereitenden Bauleitplanung die künftige gemeindliche Entwicklung zu steuern. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kabelhorst hat daher am 05.12.2013 die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beschlossen.

2 Grundlagen / Vorgaben

2.1 Kennziffern der Gemeinde Kabelhorst

Die Gemeinde Kabelhorst ist 574 ha groß. Zu ihr gehören die Ortsteile Kabelhorst mit Alt-Kabelhorst, Grünbek und Schwenkuhl. Die mittlere Höhe über dem Meeresspiegel beträgt ca. 17 m. In der Gemeinde Kabelhorst bestand am 31.12.2015¹ eine Einwohnerzahl von 434, entsprechend 76 Einwohnern je km².

2.2 Lage im Raum

Die Gemeinde Kabelhorst liegt im östlichen Schleswig-Holstein im Kreis Ostholstein und wird vom Amt Lensahn verwaltet. Das Gemeindegebiet befindet sich zwischen Oldenburg in Holstein im Norden und Grömitz im Süden sowie den Orten Lensahn im Westen und Grube im Osten. Westlich der Gemeinde verläuft die BAB A1 von Lübeck nach Fehmarn; östlich die Bundesstraße 501 von Grömitz nach Heiligenhafen. An die Gemeinde Kabelhorst grenzen die Gemeinden Lensahn, Damlos, Riepsdorf, Grömitz und Manhagen.

¹ Quelle: Statistikamt Nord

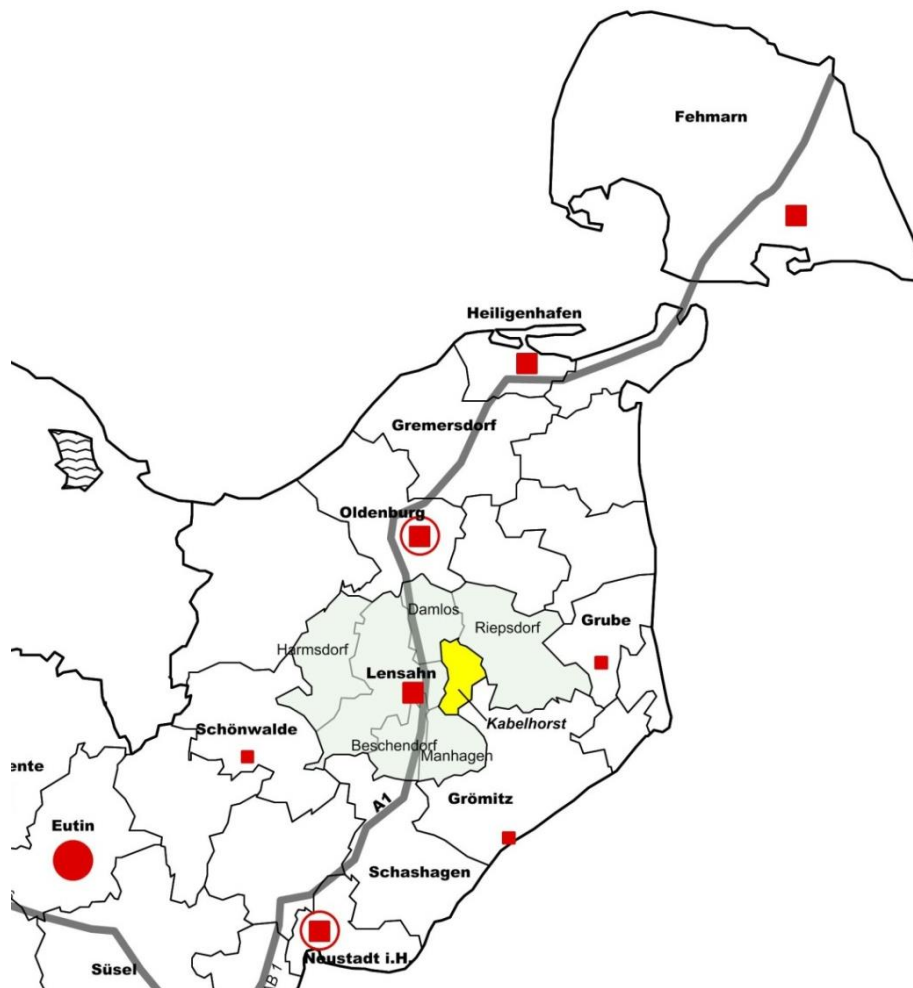


Abb.: Lage im Raum

2.3 Vorgaben übergeordneter Planung

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Kabelhorst im Ländlichen Raum. Der westliche Teil des Gemeindegebietes ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung verzeichnet.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) stellt die Gemeinde Kabelhorst ebenfalls im Ländlichen Raum dar. Kabelhorst gehört zum Nahbereich des ländlichen Zentralortes Lensahn. Das südliche Gemeindegebiet ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung markiert. Teilbereiche im Nordwesten und im Südwesten des Gemeindegebietes liegen in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Der 3. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie stellt ca. 7.000 m², verteilt auf zwei Flächen an der Riepsdorfer Gemeindegrenze als künftiges Vorranggebiet für Windenergie dar.

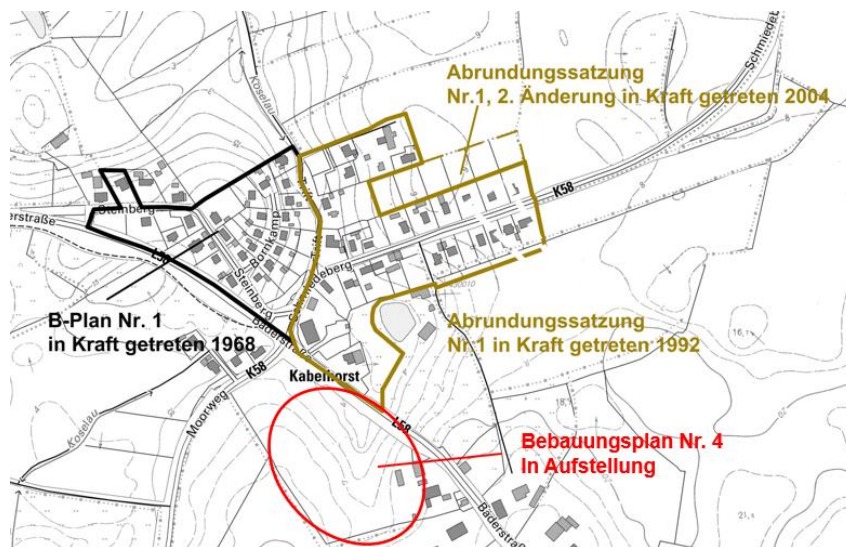
Der Landschaftsrahmenplan 2020 verzeichnet in Hauptkarte 1 für die nördlich der Ortschaft Kabelhorst gelegenen Teile des Gemeindegebietes westlich der K 58 ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems

(Verbundsystem) und südlich der Ortschaft Kabelhorst zusätzlich einen Schwerpunktbereich. Hauptkarte 2 zeigt im Wesentlichen den südlichen Teil des Gemeindegebietes als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Hauptkarte 3 hat keine Eintragungen.

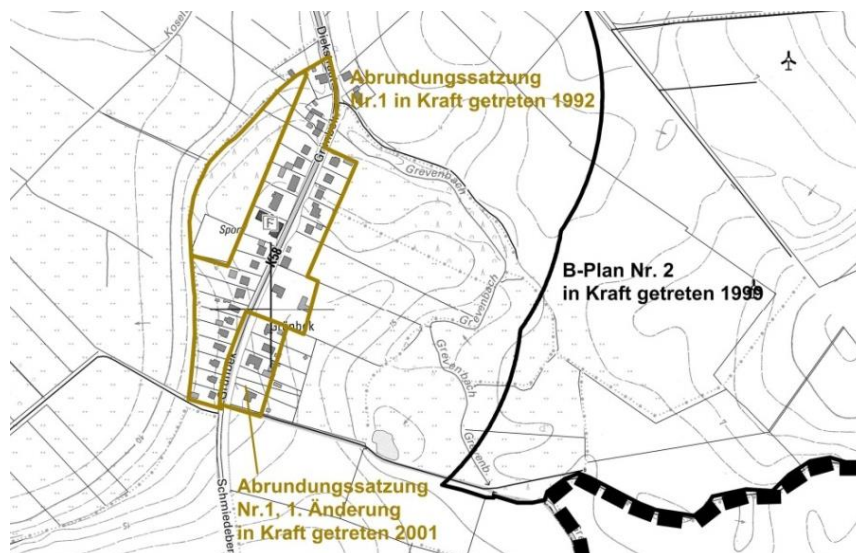
2.4 Gemeindliche Satzungen

In der Gemeinde Kabelhorst gelten die Festsetzungen von zwei rechtskräftigen Bebauungsplänen und von einer Abrundungssatzung mit ihren Änderungen.

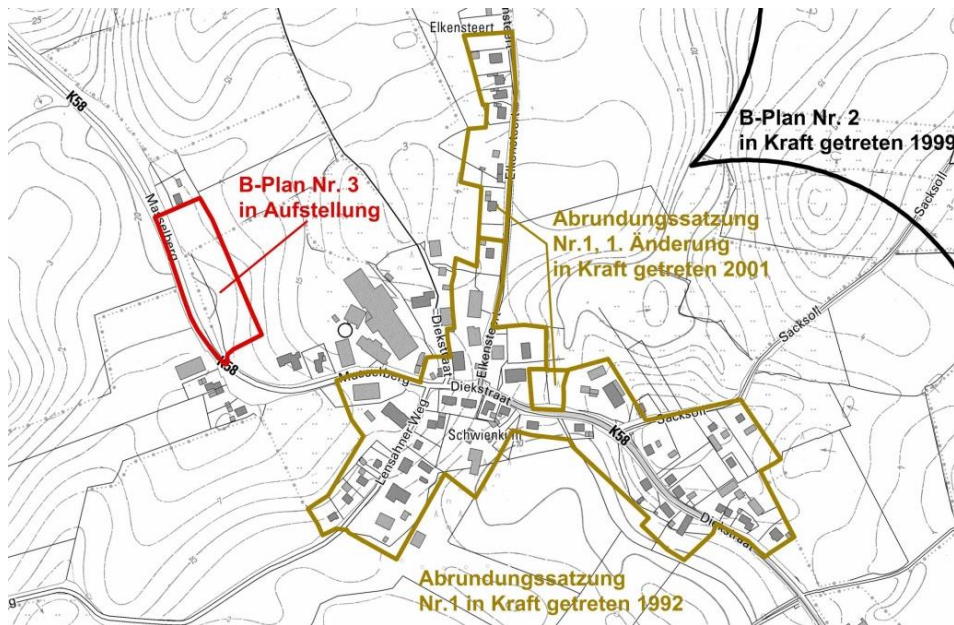
Ortsteil Kabelhorst: Bebauungsplan Nr. 1, Abrundungssatzung Nr. 1 mit 1. Änderung. Angrenzend an Alt-Kabelhorst ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 geplant.



Ortsteil Grünbek: Abrundungssatzung Nr.1 mit 1. Änderung, Bebauungsplan Nr. 2



Ortsteil Schwienkuhl: Abrundungssatzung Nr. 1 mit 1. Änderung, Bebauungsplan Nr. 3



Im Ortsteil Schwienkuhl stellt die Gemeinde Kabelhorst den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Nr. 3) auf.

Die Gemeinde Kabelhorst hat keinen Landschaftsplan.

2.5 Schutzgebiete / -objekte

2.5.1 Denkmalschutz

Kulturdenkmäler

In der Gemeinde Kabelhorst stehen im Ortsteil Schwienkuhl zwei Gebäude unter Denkmalschutz. Es sind dies die Kate und der Speicher in der Diekstraat 1.

Archäologische Denkmäler

Zwei gem. § 8 DSchG geschützte und in die Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale eingetragene Langbetten / Steinreihen (002 093 und 002 142) befinden sich in der Gemeinde Kabelhorst. Es handelt sich hierbei um besonders gut erhaltene, aus Findlingen errichtete Monumentalbauten, bei denen es sich um Kollektivgräber aus der Jungsteinzeit handelt. Diese sind an der Gemeindegrenze westlich von Schwienkuhl verortet.

Archäologische Grabungsschutzgebiete sind im Gemeindegebiet von Kabelhorst nicht vorhanden.

Teile des Gemeindegebietes befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich dabei gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

2.5.2 Naturschutz

Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, National- oder Naturparke sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet wird nicht von Natura-2000-Gebieten berührt.

Nach der Verordnung vom 22.03.2018 ist in der Gemarkung Kabelhorst, Flur 1, Flurstück 576 in der Bäderstr. Nr. 16 eine Kastanie mit herausragendem Erscheinungsbild als Naturdenkmal ausgewiesen.

Im Gemeindegebiet befindet sich eine Vielzahl von Biotopen, die dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG unterliegen. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Zu den geschützten Biotopen gehören u.a. auch alle vorhandenen Knickstrukturen und naturnahen Kleingewässer. Die Knickdichte im Gemeindegebiet ist insgesamt als gut zu bezeichnen. In den Niederungsbereichen des Schwienkuhler Teiches und des Kabelhorster Moores ist die Knickdichte geringer, Entwässerungsgräben durchziehen die zumeist kleinflächigen Ackerschläge.

Kleingewässer kommen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im gesamten Gemeindegebiet vor, eine gewisse Konzentration ist nördlich von Schwienkuhl sowie westlich und südlich von Kabelhorst zu erkennen.

Auf eine kartenmäßige Darstellung und Erfassung der Kleingewässer wird aufgrund der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes sowie der Überlagerung mit anderen Signaturen verzichtet.

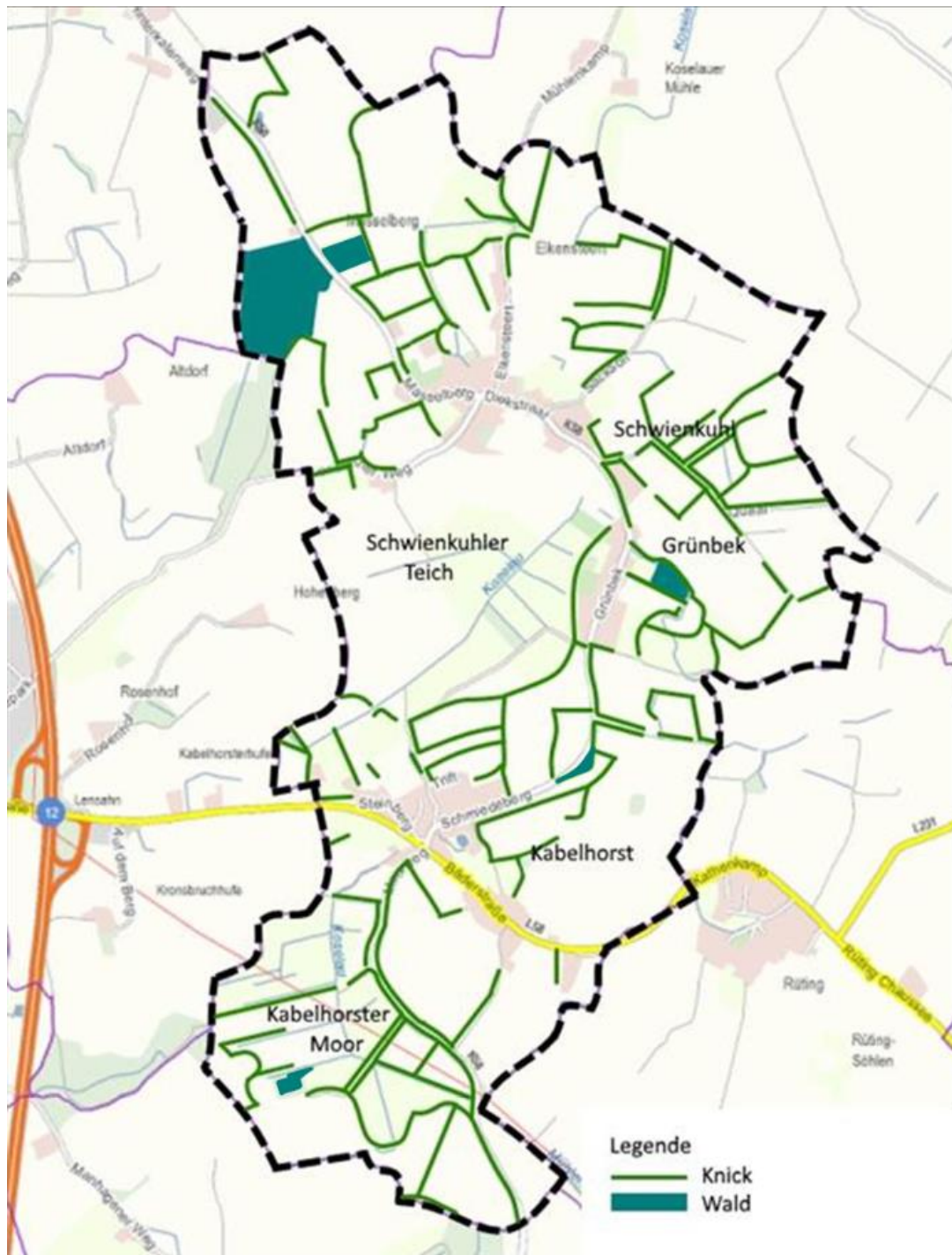


Abb. Knickstrukturen (Grundlage: Topografische Karte, Digitaler Atlas Nord)

3 Natürliche Gegebenheiten

3.1 Geologie

Die Gemeinde Kabelhorst gehört zum Ostholsteinischen Hügelland als weichseleiszeitliches Endmoränengebiet. Im Westen des Gemeindegebietes befinden sich Moränen und Gletscherrandlagen. Diese am Gletscherrand entstandenen, in Wällen und kuppigen Strukturen angeordneten Ablagerungen mit vielfältiger Materialzusammensetzung liefern das beste Zeugnis dynamischer Auswirkungen des Inlandeises. Sie sind von stark landschaftsprägendem Charakter. Die meist verbreitete Bodenart ist vermutlich Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel. In den Niederungsbereichen zwischen Schwienkuhl und Kabelhorst finden sich auch Niedermoorböden.

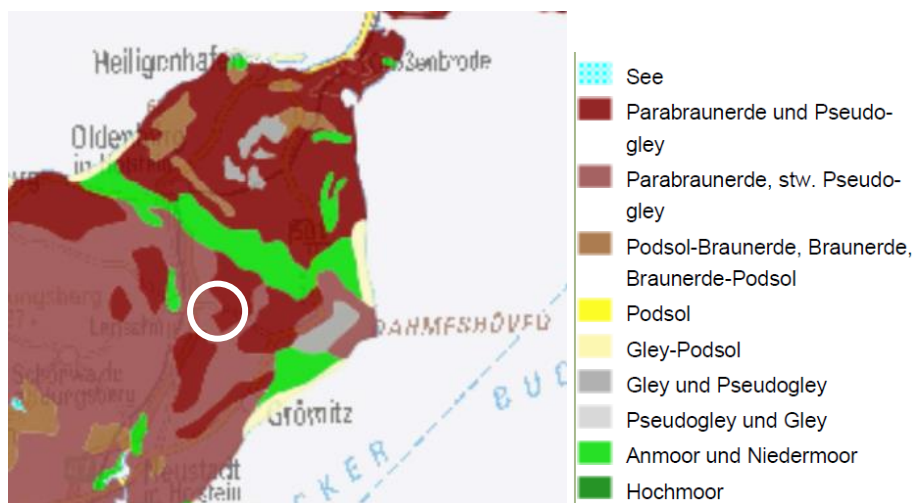


Abb.: Bodenarten LLUR 2014

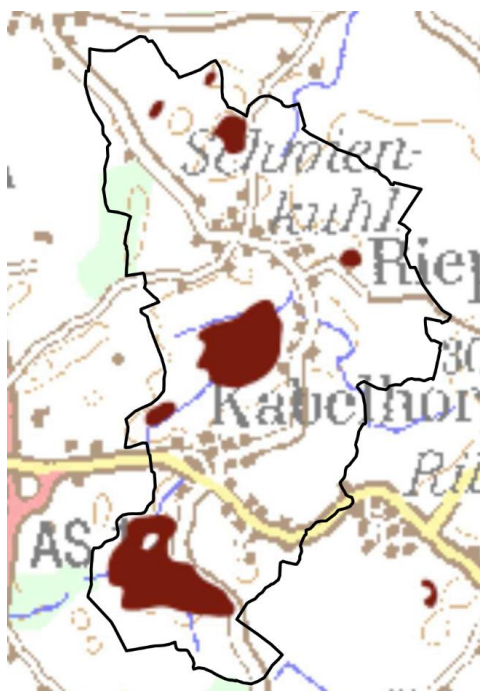


Abb.: Niedermoorbereiche, LLUR 2014

3.2 Landschaft

Das Landschaftsbild ist sehr ländlich geprägt. Weite Teile des Gemeindegebietes werden landwirtschaftlich genutzt. Der Waldanteil ist gering und beschränkt sich auf eine Fläche im Nordwesten und eine kleine Fläche östlich Grünbeks. Die Ortslagen präsentieren sich mit ihren Einzelhäusern auf großen Grundstücken sehr dörflich. Auffällig sind die auf weite Teile des Plangebietes wirkenden Windkraftanlagen. Das Gemeindegebiet wird im Süden von einer Freileitung durchquert.



Abb.: PLOH

Der Nordwesten des Plangebietes ist durch die eiszeitliche Sedimentablagerungen am Gletscherrand deutlich kuppig. Zwischen Schwienkuhl und Kabelhorst westlich von Grünbek befindet sich ein Niederungsbereich. Das Fließgewässer Koselau durchzieht das Gemeindegebiet von Süden durch das Kabelhorster Moor kommend streckenweise verrohrt durch den Niederungsbereich zwischen Kabelhorst und Schwienkuhl und gelangt nördlich von Schwienkuhl in das Gemeindegebiet Riepsdorfs.

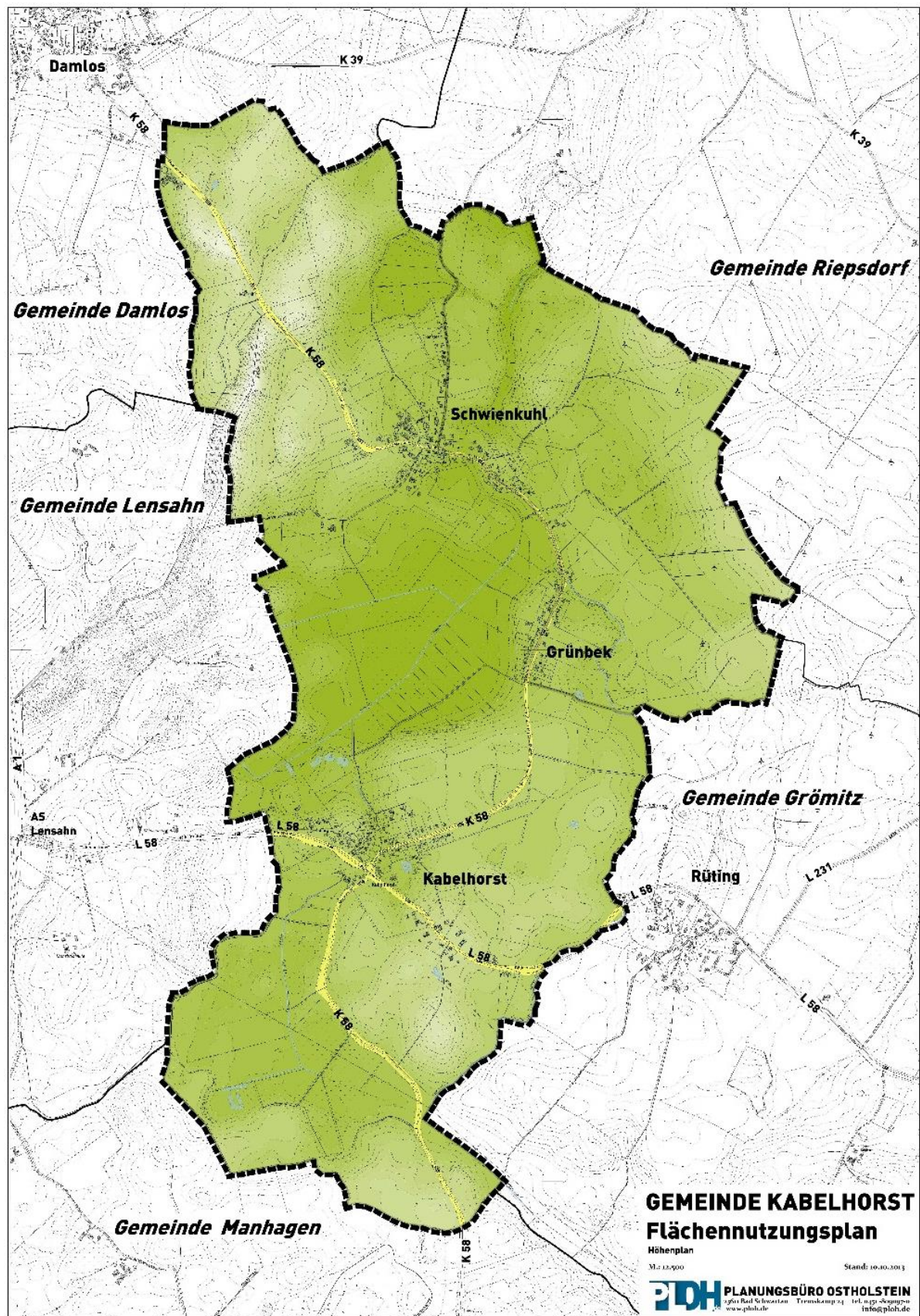


Abb.: Geländetopographie

4 Historische Entwicklung²

Die ersten Menschen in der Landschaft waren in der ausgehenden Altsteinzeit (12000-4000 v. Chr.) Gruppen von Rentierjägern. Nach Abwandern der Rentiere und einem Temperaturanstieg bewaldete sich das Land und bot Gruppen von Menschen, die sich von der Jagd (Reh, Rothirsch, Wildschwein (Auerochse)) und der Fischerei ernährten. Die Siedlungen lagen an Teichufern (Schwienkuhler Teich). In der Jungsteinzeit (4000-1800 v. Chr.) traten neben dem Hund neue Haustiere (Rind, Schwein, Schaf und Ziege) auf. Die guten Böden in der kuppigen Grundmoräne gaben ein begehrtes Siedlungsareal ab. Gerste und Weizen waren die ersten Getreidearten. Die Landschaft um den Schwienkuhler Teich war ein Zentrum der ersten Bauernkultur auf der wagrigen Halbinsel. Archäologische Karten zeigen gerade hier eine Massierung von Funden.

Die Gesellschaft der älteren Bronzezeit (1800-600 v. Chr.) war soziologisch recht differenziert. Reiche Bestattungen in Baumsärgen fanden sich in den Großhügeln, während ärmere Leute in einfachen Erdgräbern im Umfeld ruhten. Mit dem Ende der Bronzezeit änderte sich das ursprünglich warme Klima. Es folgten kühlere Witterungsperioden. Nun wurde vermehrt auch Roggen angebaut. Die ursprünglich differenzierte Gesellschaftsstruktur brach zusammen. In den Beigaben der Bestattungen ließen sich keine großen Standesunterschiede feststellen. Eine agrarisch wirtschaftende Bevölkerung bewohnte das Gebiet (vorchristliche und nachchristliche Eisenzeit 600 v.Chr.-500 n. Chr.). In der slawischen Zeit (650-1200) wurde die Gegend mit der Völkerwanderung und dem Abziehen germanischer Stämme bevölkerungsärmer. Große Areale ursprünglichen Ackerlandes verwaldeten wieder. Um 1200 kamen deutsche Siedler ins Land.

Der Name Schwienkuhl taucht erstmals 1282 auf, vielleicht abgeleitet von dem sumpfigen Areal am Teich, das als Suhle für Wildschweine diente. Kabelhorst ist 1433 im Lübecker Zehntregister erwähnt. Der Name wird hergeleitet aus dem Mittelniederdeutschen und entstammt der mittelalterlichen Allmendwirtschaft, bei der Felder und Waldstücke gemeinsamer Besitz der Dorfschaft waren und die Bewirtschaftung durch Loswurf („kaveln“) entschieden wurde. Ein „Horst“ ist ein Waldstück.

Die Dörfer oder „Wohnplätze“ Kabelhorst und Schwienkuhl gehörten zum Gutsbezirk Koselau, seit 1769 im Besitz der Großherzöge von Oldenburg. 1928 wurden die Gutsbezirke aufgelöst. Die Landgemeinde Kabelhorst wurde aus den „Wohnplätzen“ Schwienkuhl und Kabelhorst gebildet. Verwaltet wird die Gemeinde seit 1970 vom Amt Lensahn.

² Quelle: Kabelhorst und Schwienkuhl gestern und heute, Uwe Stock

5 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

5.1 Bevölkerung / Siedlungsstruktur

Die nachfolgenden Daten zur Bevölkerungsentwicklung sind der Untersuchung „Kleinräumige Bevölkerungsprognose Ostholstein, Neustadt in Holstein + Nahbereich und Lensahn + Nahbereich“ von November 2013 entnommen³. Auftraggeber dieser Studie waren die Stadt Neustadt in Holstein und das Amt Lensahn.

Die vorgenannte Untersuchung zeigt für Kabelhorst folgende absolute Bevölkerungsentwicklung in den Jahren 2004 bis 2011:

Absolute Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Kabelhorst								
Jahr:	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Einwohner:	454	447	451	459	437	444	435	436

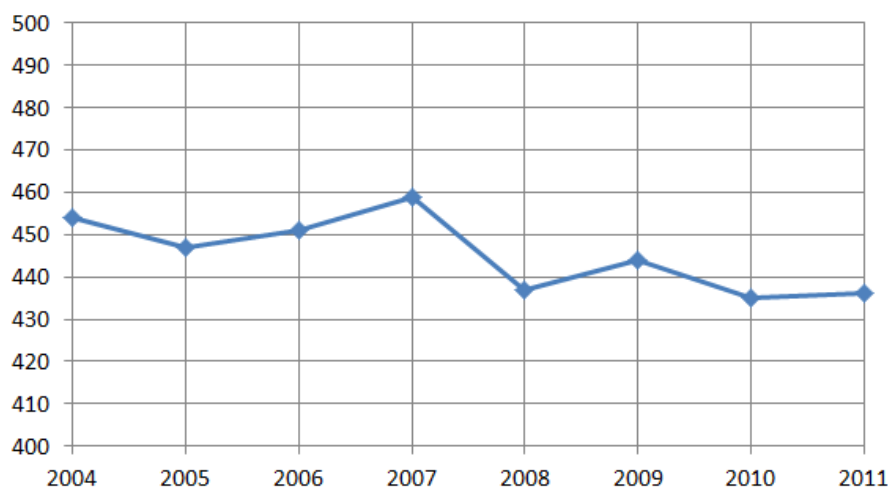


Abb.: PLOH

Die Hauptursache für die Bevölkerungsrückgänge ist der kontinuierlich zunehmende negative Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Zunahme der Sterbefälle gegenüber den Geburten).

Bis zum Jahr 2025 prognostiziert die Untersuchung für die Gemeinde Kabelhorst die Tendenz eines stetigen leichten Bevölkerungsrückgangs um ca. 2,5-4 %.

³ Gertz Gutsche Rümenapp GbR, Ruhrstraße 11, 22761 Hamburg

Zur Bevölkerungsstruktur zeigt das Ergebnis des Zensus 9. Mai 2011 folgende Verteilung:

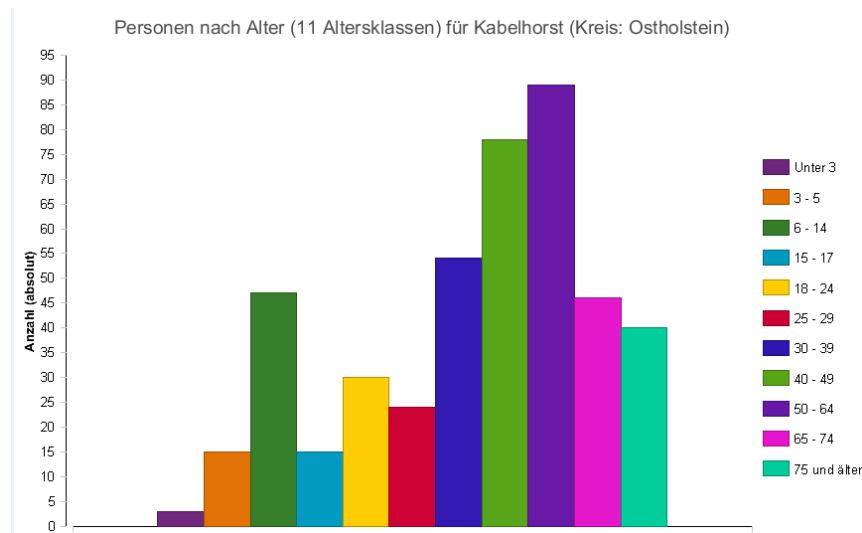


Abb.: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013

Neben dem Bevölkerungsrückgang wird sich bis 2025 vor allem auch die Bevölkerungsstruktur im Amt Lensahn verändern. Die Zahl der unter 20-Jährigen wird um ca. 12 % und die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter um knapp 3 % zurückgehen. Die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren wird dagegen um ca. 20 % zunehmen.

Die in den Ortsteilen der Gemeinde Kabelhorst ablesbare Siedlungsstruktur zeigt überwiegend Straßenrandbebauung sowohl entlang der Landes- und Kreisstraßen als auch der Gemeindestraßen. Lediglich im Ortsteil Kabelhorst wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 1 eine kleine Wohnsiedlung (Bornkamp) entwickelt. Ansätze für eine Bebauung im rückwärtigen Bereich finden sich in Schwienkuhl südlich der Straße Sacksoll und in Kabelhorst östlich der Straße Trift. Siedlungssplitter im Außenbereich oder Einzelbebauung sind kaum vorhanden. Aufzuführen ist hier die Bebauung an der Straße Masselberg westlich von Schwienkuhl, am Lensahner Weg südlich von Schwienkuhl, zwischen Schwienkuhl und Grünbek sowie südöstlich von Alt-Kabelhorst.

5.2 Wirtschaft

5.2.1 Landwirtschaft

Die Gemeinde Kabelhorst wird ganz wesentlich durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Neben den Ackerschlägen sind insbesondere in den Niederungsbereichen auch viele Grünlandflächen vorhanden. Die natürliche Ertragsfähigkeit (regional) ist in der nachfolgenden Karte abgebildet:

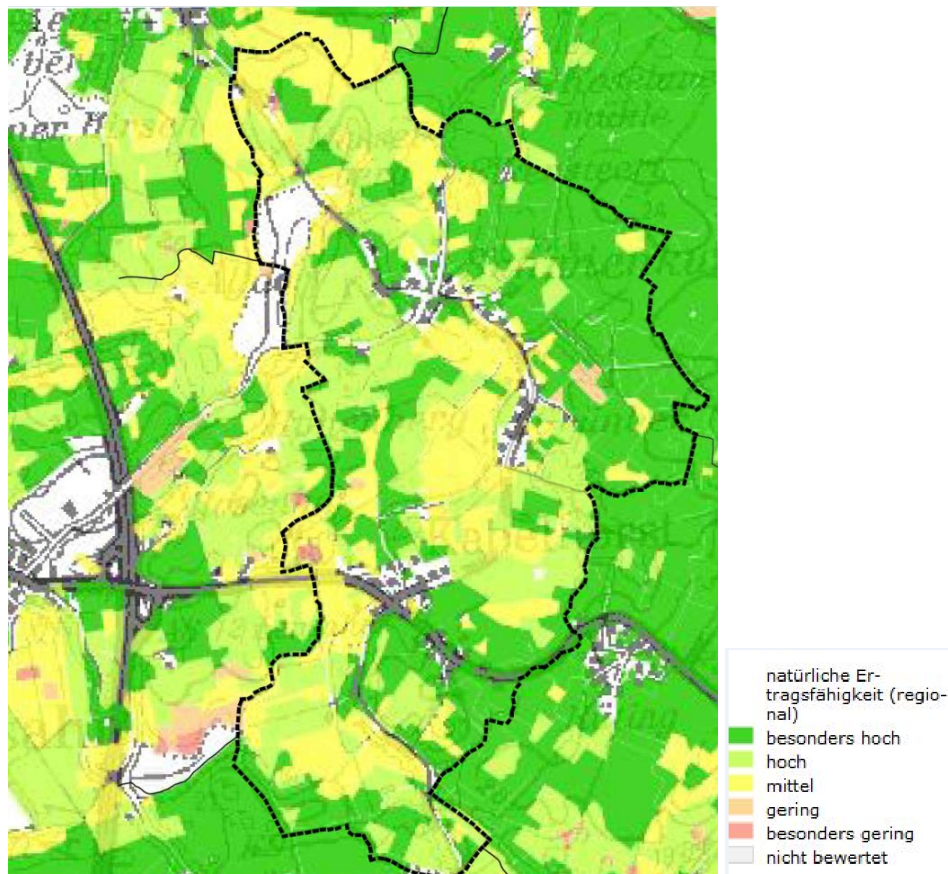


Abb.: LLUR 2014

Die Grafik zeigt, dass die Ertragsfähigkeit überwiegend im Bereich mittel bis besonders hoch angesiedelt ist.

In der Gemeinde Kabelhorst wirtschaften folgende Betriebe (2014):

- | | |
|-----------------|----------------------------------|
| Schwienkuhl: | Schweinehaltung, Masselberg 9 |
| | Ackerbau, Sacksoll 4 |
| Grünbek: | Robustrinder, Grünbek 17 |
| Alt-Kabelhorst: | Ackerbau, Pferde, Bäderstraße 13 |

Die Gemeinde Kabelhorst wird auch in Zukunft landwirtschaftlich geprägt sein.

5.2.2 Tourismus

Der westliche Teil des Gemeindegebietes liegt nach dem Landesentwicklungsplan 2010 in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Der Regionalplan 2004 zeigt das südliche Gemeindegebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. In Karte 2 des Landschaftsrahmenplans 2003 ist der südliche Teil des Gemeindegebietes als Gebiet mit besonderer Erholungseignung vermerkt.

Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung umfassen Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Auf der Basis von interkommunal abgestimmten Entwicklungskonzepten soll eine gemeinsame touristische Infrastrukturplanung sowie die Anbindung und die Erschließung dieser Gebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln angestrebt werden.

Die Ermittlung der vorhandenen Touristenunterkünfte im Gemeindegebiet hat ergeben, dass überwiegend Ferienwohnungen bzw. Ferienhäuser tlw. in Verbindung mit dem Angebot Ferien auf dem Bauernhof oder kleinerem Bezug zu Tierhaltung (Streichelzoo etc.) vorhanden sind. Der größte Teil des Angebots befindet sich im Ortsteil Schwienkuhl. Aufgrund der Lage des Gemeindegebietes noch in Ostseenähe aber auch nah zur Holsteinischen Schweiz ist von einem Fortbestand bzw. von einem Zuwachs von Ferienangeboten auszugehen.

5.2.3 Gewerbe

In der Gemeinde Kabelhorst liegen derzeit (2014) 20 Gewerbeanmeldungen ohne Berücksichtigung der Tourismusbranche vor⁴. Diese vorhandenen Betriebe verteilen sich auf die Ortsteile und umfassen sonstige Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe, Dienstleistungen und Handel. Die angesprochenen Sparten sind wie folgt vertreten:

⁴ Quelle: Amt Lensahn

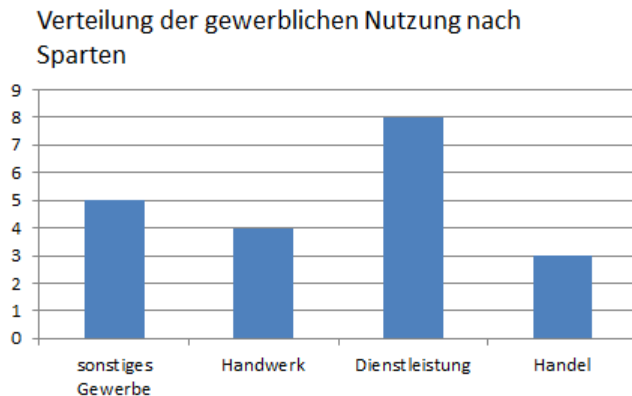


Abb.: PLOH

Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Gemeinde Kabelhorst auch in Zukunft gewerbliche Nutzungen in vergleichbarer Größenordnung vorhanden sein werden.

5.3 Verkehr

Die Gemeinde Kabelhorst ist über das klassifizierte Straßensystem gut mit dem überregionalen Verkehrsnetz verbunden. Die Autobahnabfahrt Lensahn mit Anschluss an die Landesstraße 58 befindet sich in einer Entfernung von nur ca. 1,5 km zur Ortslage Kabelhorst. Die L 58 führt durch die Ortschaft Kabelhorst/Alt-Kabelhorst und verbindet Lensahn mit Cismar. Alle Ortsteile liegen an der Kreisstraße 58, die zwischen Damlos im Norden und Manhagen im Süden verläuft. Veränderungen an den klassifizierten Straßen sind nicht geplant.

Die Gemeinde Kabelhorst ist an das Schienenverkehrsnetz ebenfalls gut angebunden. Der nächste Bahnhof befindet sich in Lensahn (Bahnlinie Lübeck-Puttgarden). Die Autokraft betreibt mehrere Buslinien (u.a. 5650 Lensahn-Kabelhorst-Lensahn und 5600 Grömitz-Kabelhorst-Lensahn-Oldenburg in Holstein, 4310 Blekendorf-Wangels-Harmsdorf-Lensahn-Kabelhorst-Damlos-Oldenburg in Holstein). Darüber hinaus verkehrt ein Anrufsammeltaxi (AST 565).

5.4 Klima / Energie

Die Gemeinde Kabelhorst liegt innerhalb eines Bereichs in Ostholstein, der stark durch Windkraftanlagen geprägt ist.

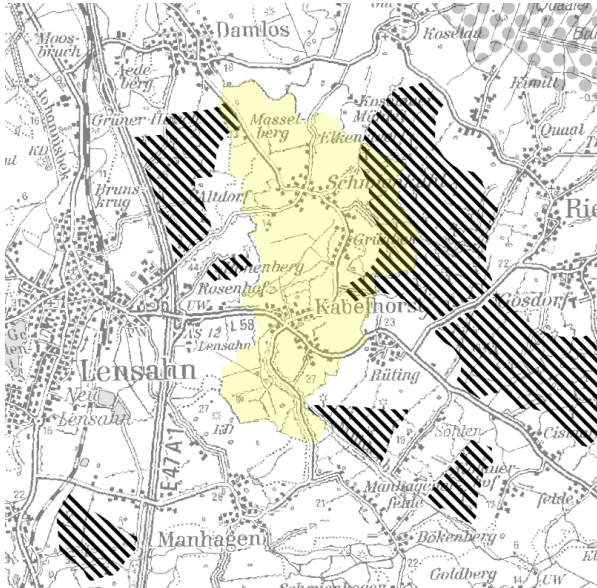


Abb.: bisherige Eignungsgebiete Windkraft, 2. Fortschreibung Regionalplan 2004 alt

Im Gemeindegebiet ist an der östlichen Gemeindegrenze ein Windpark mit vier Windkraftanlagen vorhanden (Bebauungsplan Nr. 2). Die folgende Karte zeigt, dass in den angrenzenden Gemeinden ebenfalls bereits eine Vielzahl von Windkraftanlagen errichtet wurde.

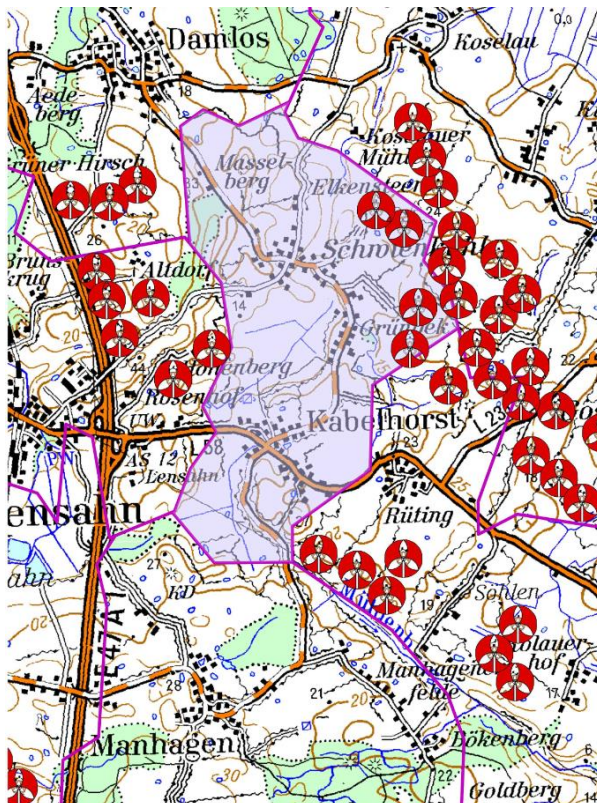


Abb.: Übersicht Windkraftanlagen

Der 3. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie (Stand April 2020) stellt insgesamt ca. 7.000 m², verteilt auf zwei Flächen an der Riepsdorfer Gemeindegrenze als künftiges Vorranggebiet für Windenergie dar (s. Abb. Ziffer 6.5). Die vorhandenen Anlagen in der Gemeinde haben Bestandsschutz.

Südlich von Kabelhorst und Alt-Kabelhorst verläuft eine Hochspannungsleitung, die im Planwerk dargestellt ist.

5.5 Sport / Freizeit / Erholung

In der Gemeinde Kabelhorst residieren der Kabelhorst-Schwie Kuhler Sport-Club (Fußball, zwei Herrenmannschaften, eine Altherrenmannschaft sowie im Jugendbereich eine D-, eine E-, und eine F-Jugendmannschaft, ca. 100 Mitglieder) und die Sportschützen Kabelhorst-Schwie Kuhl e.V. (2014). Weiterhin gibt es einen Gymnastikclub. Die Fußballspiele werden seit 2001 auf eigenem Platz im Ortsteil Grünbek ausgetragen. In Grünbek befindet sich auch die Schießsportanlage. In Zuordnung zu den Sportanlagen ist ein Dorfgemeinschaftshaus vorhanden. Benachbart befindet sich das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kabelhorst.

Aufgrund der Sozialgefüge im ländlichen Raum ist davon auszugehen, dass entsprechende Einrichtungen auch in der Zukunft etabliert sein werden.

Die Einbindung der Gemeinde Kabelhorst in das überörtliche Rad- und Wanderwegenetz kann ggf. verbessert werden.

5.6 Natur und Landschaft

Die Gemeinde Kabelhorst liegt in der historischen Landschaft Wagrien, die naturräumlich zum nördlichen östlichen Hügelland gehört. Das Bungsberggebiet fällt hier nach Nordosten zum Oldenburger Graben und nach Osten in den Naturraum Südost-Oldenburg ab.⁵ Die potenziell natürliche Vegetation wäre Waldmeister-Buchenwald.

Der Norden des Gemeindegebietes ist noch durch eine typische Knicklandschaft geprägt; westlich von Grünbek finden sich um die Koselau umfangreich vorwiegend Grünlandbereiche. Der Waldbestand ist gering und beschränkt sich auf insgesamt drei Flächen westlich von Schwie Kuhl sowie östlich und südlich von Grünbek. Das Landschaftsbild wird wesentlich von Windkraftanlagen beeinflusst.

⁵ Quelle: Landschaftsplan der Gemeinde Lensahn

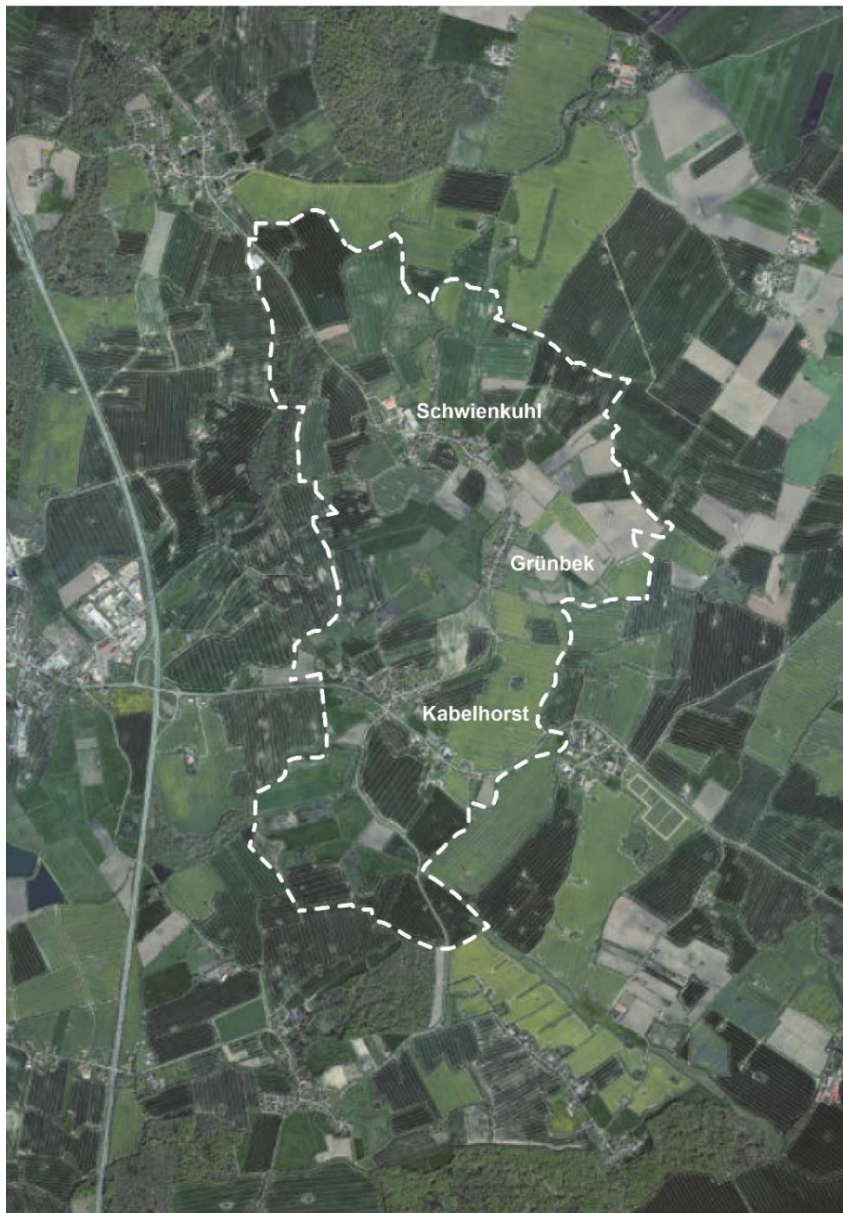


Abb.: DA Nord

Der Landesentwicklungsplan 2010 beinhaltet für die Gemeinde Kabelhorst keine Darstellungen zu Natur und Landschaft.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) zeigt Teilbereiche im Nordwesten und im Südwesten des Gemeindegebietes in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.

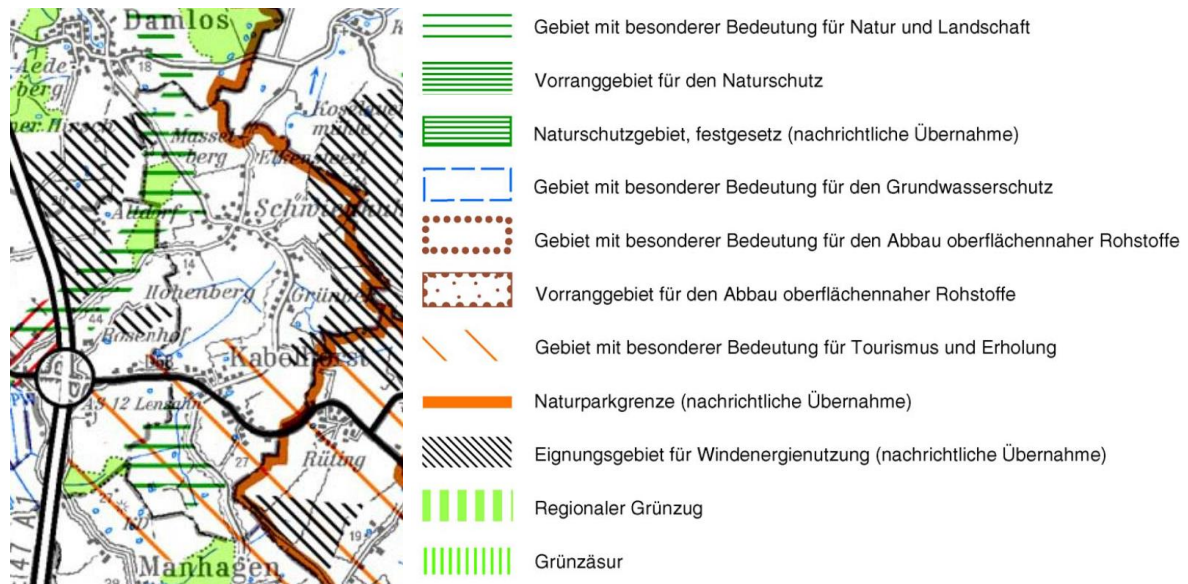


Abb.: Auszug Regionalplan 2004 (alt), (Eignungsgebiete für Windenergienutzung, derzeit in Überarbeitung)

Weitergehende Darstellungen sind im Landschaftsrahmenplan 2020 enthalten. Dieser verzeichnet in Hauptkarte 1 für die nördlich der Ortschaft Kabelhorst gelegenen Teile des Gemeindegebietes westlich der K 58 ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems (Verbundsystem) und südlich der Ortschaft Kabelhorst zusätzlich einen Schwerpunktbereich. Hauptkarte 2 zeigt im Wesentlichen den südlichen Teil des Gemeindegebietes als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Hauptkarte 3 hat keine Eintragungen.



Abb.: Landschaftsrahmenplan Hauptkarte 1

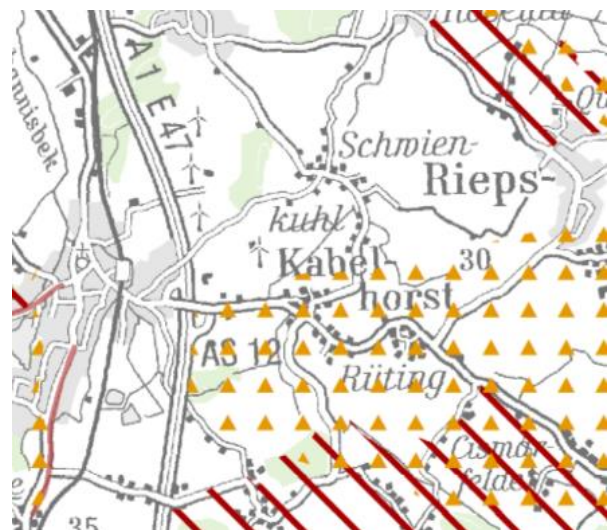


Abb.: Landschaftsrahmenplan Hauptkarte 2

An Fließgewässern im Gemeindegebiet hervorzuheben ist die Koselau, die von Süden das Gemeindegebiet in nördlicher Richtung durchläuft und in den Oldenburger Graben entwässert.

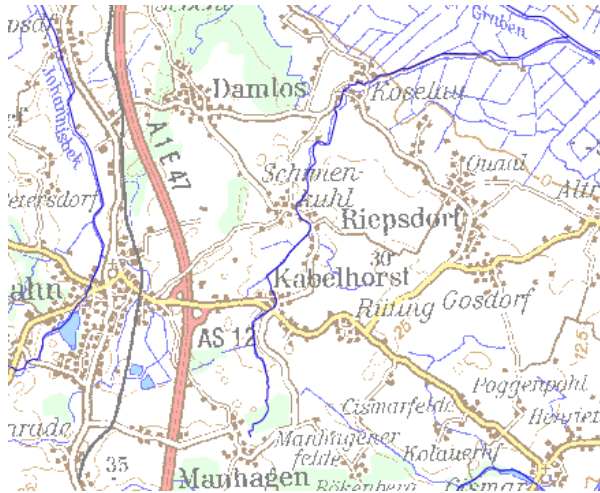


Abb.: Verlauf der Koselau, LLUR 2014

In der Gemeinde Kabelhorst sind die Ansprüche der landwirtschaftlichen Betriebe mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Hierbei sind besonders auch die ertragreichen Böden in Teilen des Gemeindegebietes zu beachten. Im Hinblick auf das Landschaftsbild sollten weiter zunehmenden Beeinträchtigungen nach Möglichkeit vermieden werden.

6 Entwicklungskonzept / Darstellungen

6.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Wohnbauflächen:	ca. 3 ha	0,5 %
Gemischte Bauflächen:	ca. 23 ha	4,0 %
Sonstige Sondergebiete:	ca. 3 ha	0,5 %
Flächen für Versorgungsanlagen:	ca. 1 ha	0,2 %
Verkehrsflächen:	ca. 12 ha	2,1 %
Grünflächen:	ca. 3 ha	0,7 %
Fläche für die Landwirtschaft:	ca. 506 ha	88 %
Waldflächen:	ca. 23 ha	4,0 %
Gesamt:	574 ha	100 %

6.2 Siedlungsentwicklung

6.2.1 Entwicklungsrahmen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung sollen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen abhängen, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage und Siedlungsstruktur der Gemeinden. Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen. Die Gemeinde Kabelhorst liegt im ländlichen Raum. Der Landesentwicklungsplan formuliert hier das Ziel, dass im Zeitraum 2010-2025 auf der Basis des Wohnungsbestands am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von 10 % gebaut werden können. Kabelhorst verfügte am 31.12.2009 über 202 Wohnungen. Auf den daraus resultierenden max. Siedlungsentwicklungsrahmen von 10 % 20 Wohnungen sind zunächst die Baufertigstellungen seit 2010 anzurechnen. Im Zeitraum 2010 bis 2015 sind in der Gemeinde Kabelhorst 5 Wohnungen gebaut worden, so dass sich für die Zeit ab 2016 bis 2025 ein max. Wohnungsbauentwicklungsrahmen für den Bau von 15 Wohnungen ergibt.

Nach dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes ist, bezogen auf den Stichtag 31.12.2017 ein Zuwachs um 15 % bis 2030 möglich.

Die in Kabelhorst am 9. Mai 2011 vorhandenen 215 Wohnungen verteilen sich nach der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wie folgt⁶:

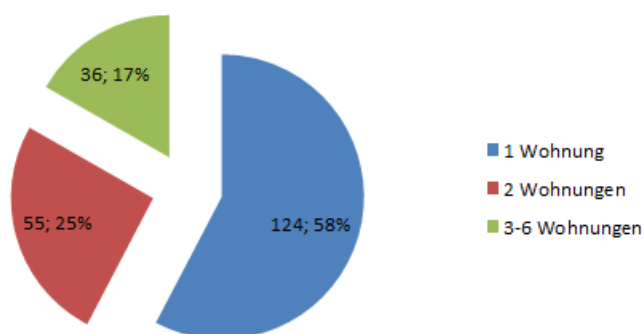


Abb.. PLOH

Die Grafik zeigt, dass in der Gemeinde die Wohngebäude überwiegend als Ein- und Zweifamilienhäuser vorhanden sind. Gebäude mit mehr als 6 Wohnungen sind gar nicht verzeichnet. Aufgrund der örtlich vorhandenen Gebäude ist für die Wohnungsanzahl 3-6 Wohnungen davon auszugehen, dass es sich allenfalls um 3 Wohnungen in einem Gebäude handelt. Die in der Gemeinde bis 2025 möglichen Wohnungen sollten dementsprechend vorwiegend in

⁶ Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013

Ein- bis Zweifamilienhäusern untergebracht werden. Größere Mehrfamilienhäuser oder Hausgruppen sind in den Ortslagen nicht vorhanden und würden sich in das dort vorhandene städtebauliche Umfeld auch nicht einfügen.

Entsprechend den Vorgaben der Landesplanung zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich wurden zunächst die nach dem geltenden Satzungsrecht noch zur Verfügung stehenden Baugrundstücke ermittelt. Danach stehen im Ortsteil Schwienkuhl noch 8 Grundstücke und im Ortsteil Kabelhorst 2 Grundstücke zur Verfügung. Weiterhin hat die Gemeinde das Baulückenpotenzial überprüft. Ausgehend von der Prämisse, dass der ländlich dörfliche Charakter in den Ortsteilen erhalten bleiben soll und nicht unter Ausschöpfung der Abstandflächen eine größtmögliche Bebauung der Gärten und dörflichen Freiflächen angestrebt wird, verbleibt 1 Baulücke im Ortsteil Schwienkuhl an der Straße Elkensteert. Eine maximale bauliche Ausnutzung der Ortsteile hin zu Quartieren (inner)städtischer Prägung und Bebauungsdichte ist orts- und landschaftsplanerisch nicht vertretbar. Die Gemeinde Kabelhorst kann danach in der Summe bis zum Jahr 2025 noch 4 zusätzliche Grundstücke ausweisen. Am 7. März 2017 wurde in einem Planungsgespräch mit der Gemeinde, der Landesplanungsbehörde, dem Innenministerium und dem Kreis Ostholstein seitens der Landesplanung nach sorgfältiger Darstellung, Bewertung und Abwägung zu potenziellen Baulücken eine Berücksichtigung von 9 Baugrundstücken in Aussicht gestellt.

Ausgehend von den prognostizierten Bevölkerungszahlen sollte die weitere Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Kabelhorst zurückhaltend erfolgen. Ziel der Planung ist hier der Erhalt der vorhandenen dörflichen Strukturen. Entsprechend den prognostizierten Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur kommt einer altengerechten Ausstattung der Wohngebäude besondere Bedeutung zu.

6.2.2 Darstellung von Bauflächen

Die Darstellung der Bauflächen orientiert sich zunächst am vorhandenen Siedlungsbestand der Ortsteile Kabelhorst, Grünbek und Schwienkuhl. Südlich leicht abgesetzt von Kabelhorst liegt an der L 58 „Bäderstraße“ das historische Alt-Kabelhorst. Die dort vorhandene Bebauung ist von einigem Gewicht, so dass ein Siedlungssplitter im Außenbereich hier nicht angenommen wird. Dieser Ortsteil wird daher tlw. in die Bauflächendarstellung (Sonstiges Sondergebiet) aufgenommen. Ein Zusammenwachsen von Kabelhorst und Alt-Kabelhorst soll nicht erfolgen.

Die Darstellung der Bauflächen erfolgt im Wesentlichen als Gemischte Baufläche nach § 1 Abs. 1 BauNVO. Diese Darstellung wird dem ländlich dörflichen Charakter der Ortslagen mit den gewerblichen Nutzungen und den landwirtschaftlichen Betrieben gerecht. Der Anteil gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonst anderer Nutzung als Wohnnutzung (ohne die

Berücksichtigung kleinerer gewerblicher Ferienvermietung) beträgt in Schwienkuhl etwa 18 %, in Kabelhorst und Grünbek etwa 13 %. Der vorhandene gewerbliche Anteil erhöht sich weiter um 10 Anbieter von Ferienunterkünften, die sich auf Grünbek (16 Betten), Schwienkuhl (31 Betten) und Kabelhorst (90 Betten) verteilen. Aufgrund der vorhandenen vielfältigen gewerblichen Nutzungen, die sich über die Ortslagen verteilen, und die weiterhin zulässig sein sollen bzw. ggf. sich die Betriebe erweitern oder neu ansiedeln wollen, ist die Darstellung von Gemischten Bauflächen geboten. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde auf die Darstellung eines Gewerbegebietes verzichtet. Es ist ausdrücklich der Planungswille der Gemeinde Kabelhorst, dass sich in allen Ortsteilen neben Wohnnutzung auch gewerbliche Nutzungen (kleine Gewerbebetriebe, ggf. Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Ferienunterkünfte, Dienstleister etc.) ansiedeln sollen. Insbesondere im Tourismussegment besteht auch ein entsprechender Bedarf. Hierfür ist ausreichend Spielraum vorzuhalten, da genaue Flächenvorgaben für diese Nutzungen nicht sinnvoll sind und auch nicht grundstücksbezogen vorgegeben werden sollen. Es sind sowohl Erweiterungen bestehender Betriebe am Standort, aber auch Umnutzungen bzw. Ergänzungen von (Wohn)gebäuden bzw. der Ersatz vorhandener Wohnbebauung denkbar. Für die Fläche K3 haben inzwischen Gespräche zwischen der Eigentümerin und der Gemeinde Kabelhorst stattgefunden. Die Eigentümerin hegt dort neben Wohnbebauung auch Vorstellungen zu einer gewerblichen Nutzung. Von daher wird diese Fläche analog zu den direkt angrenzenden südlichen Bereichen als Gemischte Baufläche dargestellt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 wird die Art der baulichen Nutzung durch die Darstellung einer Wohnbaufläche übernommen.

Auf eine Konkretisierung der Gemeinschaftseinrichtungen im Ortsteil Grünbek mit der Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf wird verzichtet. Diese Einrichtungen sind auch mit einer Darstellung Gemischte Baufläche abgedeckt. Für vorhandene und geplante größere touristische Nutzungen werden Sonstige Sondergebiete dargestellt.

6.2.3 Alternativstandorte zur Siedlungsentwicklung

Im Rahmen der künftigen Siedlungsentwicklung kommen neben den schon beschriebenen vorrangig zu bebauenden Grundstücken im Rahmen der Baurechte der bestehenden Satzungen bzw. der Bebauung der Baulücke Abrundungen der bebauten Ortslagen von Kabelhorst, Grünbek und Schwienkuhl infrage. Nachfolgend sind zunächst alle aus orts- und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten ggf. geeigneten sowie von der Gemeinde favorisierten möglichen Flächen beschrieben:

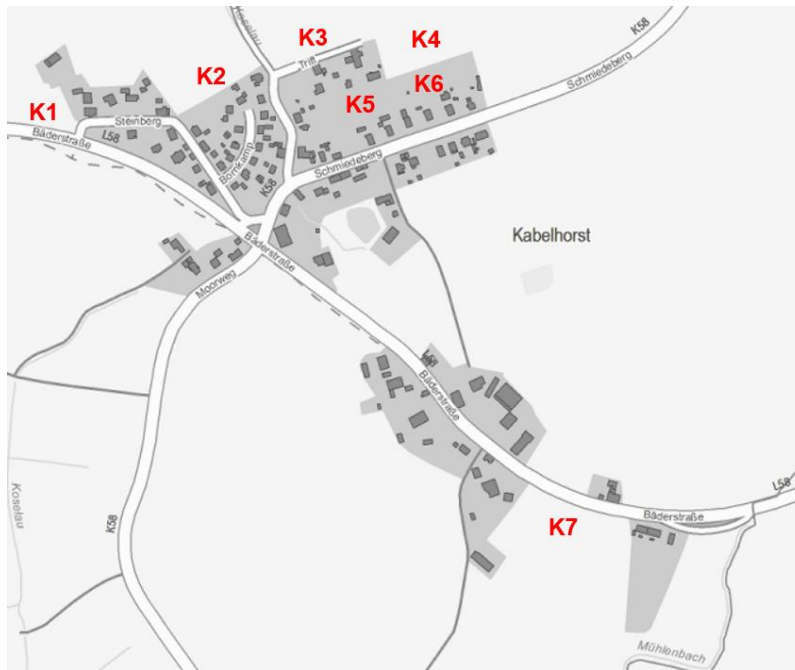
Kabelhorst:

Abb.: Übersicht untersuchter Flächen

Fläche K1: In Kabelhorst könnte am Ortseingang aus Richtung Lensahn westlich im Anschluss an die vorhandene Bebauung Steinberg 1 Grundstück entstehen. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt und ist über die Straße Steinberg erschlossen. Der östliche Randbereich wird als kleinlandwirtschaftliche Abstellfläche genutzt. Nach dem Landschaftsrahmenplan 2020 liegt das Grundstück im Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Das Grundstück wird südlich zur Straße Steinberg von einem Knick begrenzt. Eine Erschließung ist über die vorhandene Zufahrt gegeben. Eine Eingrünung der Grundstücke zum Landschaftsraum nach Westen wird notwendig. Abstand zu Windenergieanlagen ist zu beachten.



Abb.: Fläche K1, Luftbild DA Nord

Fläche K2: Nördlich angrenzend an die vorhandene Bebauung Bornkamp könnte ein kleines einreihiges Baugebiet (5 Grundstücke) mit einer Erschließung über die Straßen Steinberg und Trift geschaffen werden. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach dem Landschaftsrahmenplan 2020 liegt das Grundstück im Gebiet mit besonderer

Erholungseignung. Eine Eingrünung der Grundstücke zum Landschaftsraum nach Norden wird notwendig. Abstand zu Windenergieanlagen ist zu beachten.



Abb.: Fläche K2, Luftbild DA Nord

Fläche K3: Nördlich angrenzend an die Bebauung östlich der Triftstraße könnte ein kleines einreihiges Baugebiet (ca. 3-4 Grundstücke) mit einer Erschließung über die Straße Trift geschaffen werden. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach dem Landschaftsrahmenplan 2020 liegt das Grundstück im Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Eine weitgehende Eingrünung der Grundstücke ist gegeben.

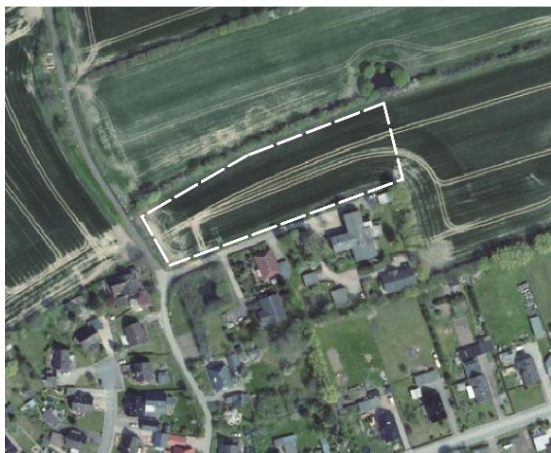


Abb.: Fläche K3, Luftbild DA Nord

Fläche K4: Nordöstlich angrenzend an die Bebauung östlich der Triftstraße sowie nördlich Schmiedeberg könnte ein kleines Baugebiet (7 Grundstücke) mit einer Erschließung über eine Straße von der Straße Trift aus geschaffen werden. Diese Entwicklung bietet allerdings nur langfristig im Zusammenhang mit der Fläche K3 an. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach dem Landschaftsrahmenplan 2020 liegt das Grundstück im Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Eine Eingrünung zum nördlich und östlich gelegenen Landschaftsraum ist durch vorhandene Grünstrukturen gegeben. Abstand zu Windenergieanlagen ist zu beachten.



Abb.: Fläche K4, Luftbild DA Nord

Fläche K5: Rückwärtig der Straße Schmiedeberg bietet sich ein Potenzial von 2 Grundstücken. Die Fläche wird als Gartenland genutzt. Dieser Bereich war ursprünglich in der Abrundungssatzung enthalten und im Rahmen der 1. Änderung wieder entfallen. Dennoch ist die Fläche aus ortsgestalterischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Die Fläche wird als strukturreiches Gartenland genutzt. Eine Erschließung wäre jedoch nur jeweils grundstücksbezogen von der Straße Schmiedeberg möglich. Eine Eingrünung zum nördlich und östlich gelegenen Landschaftsraum ist durch vorhandene Grünstrukturen gegeben.



Abb.: Fläche K5, Luftbild DA Nord

Fläche K6: Rückwärtig der Straße Schmiedeberg bietet sich ein Potenzial von 4 Grundstücken. Die Fläche wird überwiegend als Gartenland genutzt. Dieser Bereich war ursprünglich in der Abrundungssatzung enthalten und im Rahmen der 1. Änderung wieder entfallen. Dennoch ist die Fläche aus ortsgestalterischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Die Fläche wird als strukturreiches Gartenland genutzt. Eine Erschließung wäre jedoch nur jeweils grundstücksbezogen von der Straße Schmiedeberg möglich. Eine Eingrünung zum nördlich und östlich gelegenen Landschaftsraum ist durch vorhandene Grünstrukturen gegeben.



Abb.: Fläche K6, Luftbild DA Nord

Fläche K7: Diese Fläche befindet sich östlich des Ortsteils Alt-Kabelhorst südlich der Bäderstraße und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach dem Landschaftsrahmenplan 2020 liegt das Grundstück im Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Die Erschließung ist über die Bäderstraße gegeben; allerdings liegt die Fläche außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Eine Eingrünung der Grundstücke zum Landschaftsraum nach Süden wird notwendig. Das Gebiet wird von Verkehrslärm der Bäderstraße (L 58) berührt.



Abb.: Fläche K7, Luftbild DA Nord

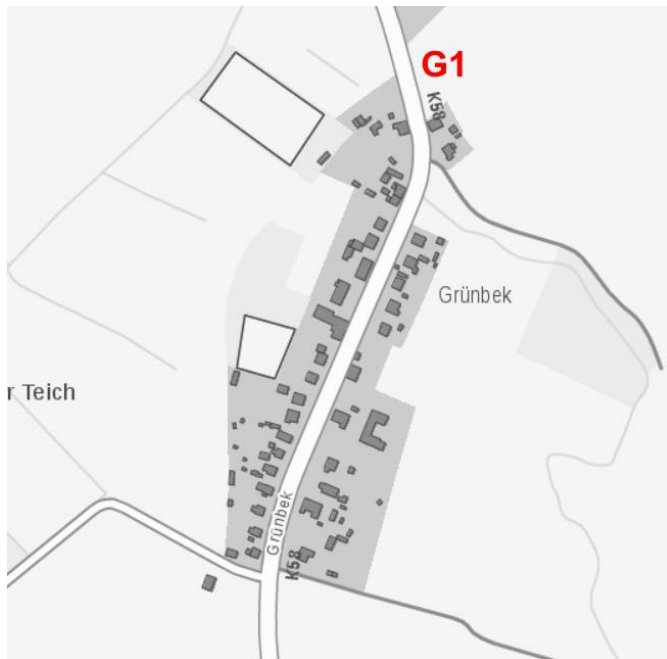
Grünbek

Abb.: Übersicht untersuchter Flächen

Fläche G1: In Grünbek könnte am nördlichen Ortsausgang Richtung Schwienkuhl eine kleine Abrundung der Ortslage für 2 Grundstücke östlich der Diekstraat geschaffen werden. Die Erschließung ist über die Diekstraat gegeben; allerdings liegt die Fläche außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Zurzeit wird der Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Eingrünung der Grundstücke zum Landschaftsraum nach Norden und Osten wird notwendig. Das Gebiet wird von Verkehrslärm der Diekstraat (K 58) berührt.



Abb.: Fläche G1, Luftbild DA Nord

Schwienkuhl:

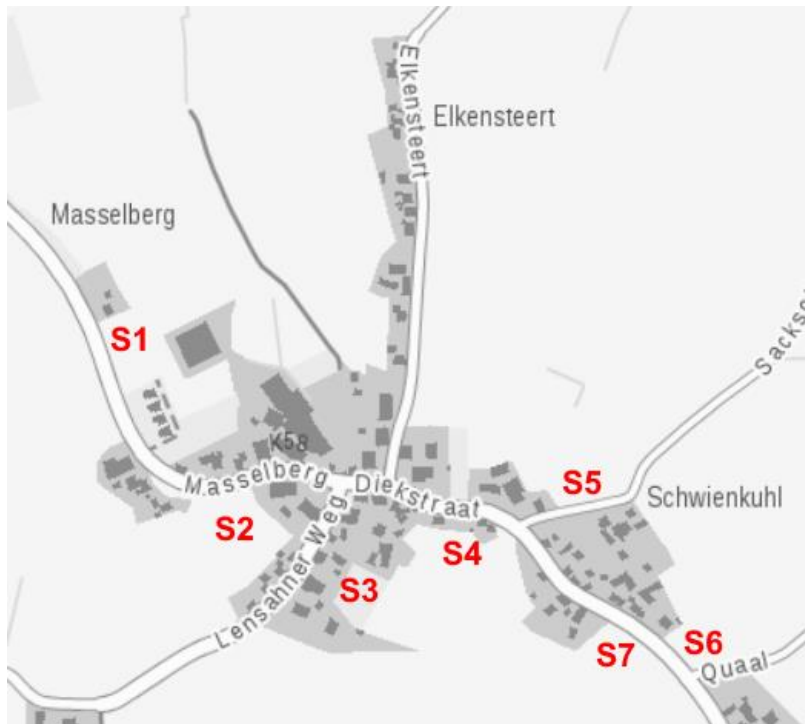


Abb.: Übersicht untersuchter Flächen

Fläche S1: In Schwienkuhl besteht der landwirtschaftliche Betrieb und Ferienhof Lunau. Der Ferienhof betreibt derzeit Landwirtschaft sowie einen Beherbergungsbetrieb. Das touristische Angebot ist sehr beliebt, so dass sich der Betrieb in den letzten Jahren kontinuierlich qualitativ und quantitativ entwickelt hat. Die letzte Erweiterung bestand aus vier 5-Sterne-Ferienhäusern auf dem Flurstück 1/3. Insbesondere dieses Angebot ist stark nachgefragt. Daher möchte der Eigentümer weitere Einheiten errichten. Zurzeit wird der Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auf der Fläche stockt ein Knick. Die Erschließung ist über die Straße Masselberg gegeben; allerdings liegt die Fläche außerhalb der Ortsdurchfahrts-grenze. Das Gebiet wird von Verkehrslärm der Straße Masselberg (K 58) berührt. Eine Eingrünung Richtung Osten wird erforderlich. Diese Fläche ist mit dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 überplant.



Abb.: Fläche S1, Luftbild DA Nord

Fläche S2: Zwischen den Straßen Masselberg und Lensahner Weg könnte ein kleines Bau-
gebiet mit 6 Grundstücken und einer Erschließung von der Straße Masselberg aus geschaf-
fen werden. Die Fläche wird als dörfliche strukturreiche Weide/Wiese genutzt. Nach Westen
zur freien Landschaft ist die Fläche durch Grünstrukturen abgeschirmt.



Abb.: Fläche S2, Luftbild DA Nord

Fläche S3: Rückwärtig der Bebauung Lensahner Weg könnten östlich des Lensahner Wegs
2 Grundstücke geschaffen werden. Die Fläche wird als dörfliche strukturreiche Wiese ge-
nutzt. Nach Osten wird eine Eingrünung erforderlich.

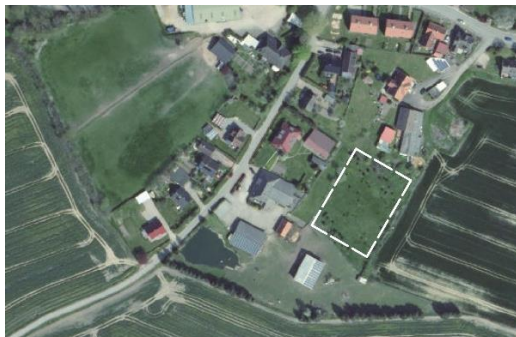


Abb.: Fläche S3, Luftbild DA Nord

Fläche S4: Rückwärtig der Bebauung Diekstraat könnten südlich der Diekstraat 2 Grundstücke geschaffen werden. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nach Süden wird eine Eingrünung erforderlich.



Abb.: Fläche S4, Luftbild DA Nord

Fläche S5: Nördlich der Straße Sacksoll könnten 3 Baugrundstücke geschaffen werden. Die Fläche präsentiert sich als Grünland. Eine Erschließung ist über die Straße Sacksoll gegeben. Eine Eingrünung der Grundstücke zum Landschaftsraum nach Norden und Osten wird notwendig.

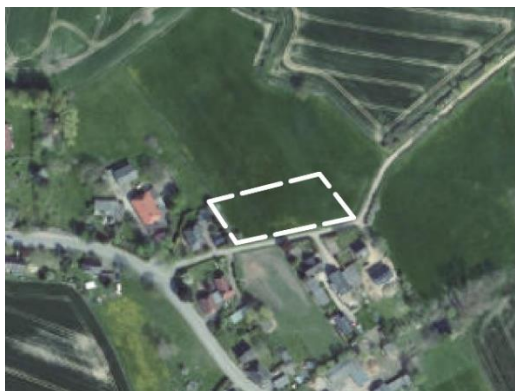


Abb.: Fläche S5, Luftbild DA Nord

Fläche S6: Am Ortseingang von Schwienkuhl östlich der Diekstraat könnten 2 Baugrundstücke geschaffen werden. Die Fläche wird als Wiese genutzt. Eine Erschließung ist über die Diekstraat gegeben; die Fläche liegt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Zum Landschaftsraum ist die Fläche bereits eingegrünt. Die Fläche ist von Verkehrslärm der Diekstraat (K 58) berührt.



Abb.: Fläche S6, Luftbild DA Nord

Fläche S7: Am Ortseingang von Schwienkuhl westlich der Diekstraat könnten 4 Baugrundstücke geschaffen werden. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Landschaftsrahmenplan 2020 zeigt ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems (Verbundsystem). Eine Erschließung ist über die Diekstraat gegeben; die Fläche liegt tlw. außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Eine Eingrünung der Grundstücke zum Landschaftsraum nach Südwesten wird notwendig. Die Fläche ist von Verkehrslärm der Diekstraat (K 58) berührt.



Fläche S7, Luftbild DA Nord

Die vorgenannten 15 Standorte werden nachfolgend zusammenfassend bewertet. Als Basis für die Standortbewertung werden zunächst Kriterien festgelegt, aus denen sich die Eignung des jeweiligen Standorts ergibt. Diese Kriterien umfassen übergeordnete Planungsvorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan im Hinblick auf grünplanerische Belange und die Eignung der Flächen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht. Die Lage der Standorte in Gebieten mit Erholungseignung nach Landschaftsrahmenplan wird nicht bewertet, da die kleinräumige Ausweisung von Grundstücken für Wohnzwecke und/oder kleine gewerbliche Nutzungen hier keine negativen Auswirkungen haben wird. Die Bodenqualität der geprüften Standorte weist keine deutlichen Unterschiede auf, so dass dieses Kriterium in die Bewertung nicht einfließt. Besonders wertvolle oder seltene Böden sind nicht betroffen. Aspekte der Flächenverfügbarkeit bleiben unberücksichtigt.

Landschaftsrahmenplan: Die Lage in einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems (Verbundsystem) wird als negativ angesehen.

Siedlungscharakter: Eine Bebauung, die das Zusammenwachsen der Ortsteile begünstigt, bzw. die bandartige Entwicklung in den Außenbereich fördert wird als negativ angesehen. Auch eine deutliche Erweiterung in die Landschaft über den bisherigen Siedlungskörper hinaus wird negativ bewertet.

Immissionen: Die Lage an klassifizierten Straßen sowie in der Nähe von Windkraftanlagen und Betrieben mit Intensivtierhaltung wird als negativ angesehen.

Erschließung: Die ausschließlich mögliche Erschließung über Privatgrundstücke wird negativ bewertet.

Natur und Landschaft: Die Inanspruchnahme von strukturreichen Flächen wird negativ bewertet. Eine bereits vorhandene Eingrünung wird als positiv angesehen.

Die folgende Tabelle fasst die vorgenommene Bewertung zusammen. Die Flächen, die bei der Darstellung der Siedlungsentwicklung grundsätzlich, wenn auch in modifizierter Form berücksichtigt werden, sind rötlich hervorgehoben.

Nr., Lage	Vorteile	Nachteile
Kabelhorst		
Fläche K1 nördlich Steinberg	+ Erschließung über Steinkamp	- Immissionen Windkraft - bandartige Entwicklung - Grünland - Eingrünung nach Westen erforderlich
Fläche K2 nördlich Bornkamp	+ kompakte Entwicklung + Erschließung über Trift bzw. Steinkamp möglich + Intensivlandwirtschaft	- Immissionen Windkraft - Eingrünung nach Norden erforderlich
Fläche K3 Östlich Trift	+ Erschließung über Trift möglich + Intensivlandwirtschaft + weitgehend eingegrünt	- deutliche Siedlungserweiterung
Fläche K4 Nordöstlich Bebauung Trift	+ keine Immissionen + Intensivlandwirtschaft + gut eingegrünt	- deutliche Siedlungserweiterung - Realisierung nur in Verbindung mit Fläche K3 möglich
Fläche K5 nördlich Schmiedeburg	+ Landschaftsrahmenplan steht nicht entgegen + Entwicklung Innenbereich + keine Immissionen + Eingrünung vorhanden	- Erschließung nur über private Grundstücke möglich - strukturreiches Gartenland
Fläche K6	+ Landschaftsrahmenplan steht nicht entgegen	- Erschließung nur über private Grundstücke möglich

nördlich Schmiedenberg	+ kompakte Entwicklung + keine Immissionen + Eingrünung vorhanden	- strukturreiches Gartenland
Fläche K7 Alt-Kabelhorst, südlich Bäderstraße	+ Landschaftsrahmenplan steht nicht entgegen + Erschließung über Bäderstraße möglich + Intensivlandwirtschaft	- bandartige Entwicklung - Immissionen Verkehr - keine Eingrünung vorhanden
Grünbek		
Fläche G1 östlich Diekstraat	+ Landschaftsrahmenplan steht nicht entgegen + Erschließung über Diekstraat möglich + Intensivlandwirtschaft	- Zusammenwachsen von Grünbek und Schwienkuhl - Immissionen Verkehr - keine Eingrünung vorhanden
Schwienkuhl		
Fläche S1 östlich Masselberg	+ Landschaftsrahmenplan steht nicht entgegen + Erschließung über Masselberg möglich + Intensivlandwirtschaft	- bandartige Entwicklung - Immissionen Verkehr/Landwirtschaft - Knickstrukturen betroffen - Eingrünung nach Osten erforderlich
Fläche S2 zwischen Masselberg und Lensahner Weg	+ kompakte Entwicklung + Erschließung über Masselberg möglich + Eingrünung vorhanden	- strukturreiche Weide/Wiese - Immissionen Verkehr/Landwirtschaft
Fläche S3 östlich Lensahner Weg	+ Landschaftsrahmenplan steht nicht entgegen + kompakte Entwicklung + keine Immissionen	- Erschließung nur über private Grundstücke möglich - strukturreiche Wiese - Eingrünung nach Osten erforderlich
Fläche S4 südlich Diekstraat	+ Landschaftsrahmenplan steht nicht entgegen + kompakte Entwicklung + keine Immissionen + Intensivlandwirtschaft	- Erschließung nur über private Grundstücke möglich - Eingrünung nach Süden erforderlich
Fläche S5 nördlich Sacksoll	+ Landschaftsrahmenplan steht nicht entgegen + Erschließung über Sacksoll möglich + Intensivlandwirtschaft + keine Immissionen	- deutliche Siedlungserweiterung - Grünland - keine Eingrünung vorhanden
Fläche S6 östlich Diekstraat	+ Landschaftsrahmenplan steht nicht entgegen + Erschließung über Diekstraat möglich + strukturarme Wiese + gut eingegrünt	- Zusammenwachsen von Grünbek und Schwienkuhl - Immissionen Verkehr
Fläche S7 westlich Diekstraat	+ Erschließung über Diekstraat möglich + Intensivlandwirtschaft	- Biotopverbundsystem - Zusammenwachsen von Grünbek und Schwienkuhl - Immissionen Verkehr - keine Eingrünung vorhanden

Die Tabelle zeigt, dass von den untersuchten Standorten keiner uneingeschränkt für eine bauliche Entwicklung geeignet ist. Die Gemeinde Kabelhorst hat sich entschieden, folgende Flächen für die weitere bauliche Entwicklung grundsätzlich vorzusehen. Gegenüber der Alternativenprüfung wurden die Flächengrößen dabei modifiziert. In Alt-Kabelhorst wurde eine Fläche für ein Sonstiges Sondergebiet der Zweckbestimmung „Gastronomie und Fremdenbeherbergung“ zusätzlich aufgenommen.

Kabelhorst:

Fläche K3: Ein Bereich nördlich angrenzend an die Bebauung östlich der Triftstraße für ein kleines durchmischtes Baugebiet mit einer Erschließung über die Straße Trift (ca. 3-4 Grundstücke, ca. 0,73 ha).

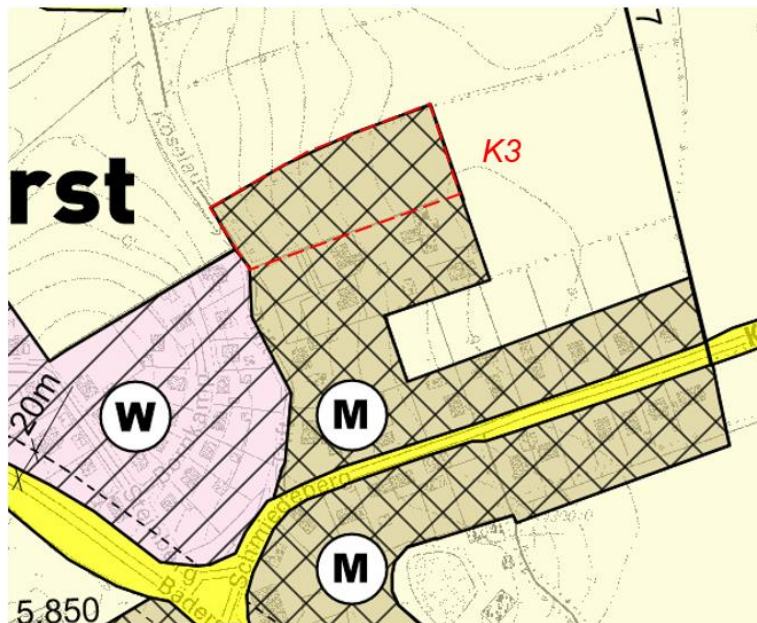


Abb.: geplante Darstellung

Alt-Kabelhorst:

In Alt-Kabelhorst unterstützt die Gemeinde Kabelhorst ein Vorhaben auf einer Fläche südlich der L 58 für Gastronomie mit Fremdenbeherbergung. Dort ist ein Hofcafé mit einer Stellplatzanlage bereits vorhanden. Der Standort wird sehr gut angenommen, so dass der Eigentümer das vorhandene Angebot um Übernachtungsmöglichkeiten für Touristen erweitern möchte. Vorgesehen sind der Neubau eines Hostels mit 50-100 Betten anstelle der bestehenden Altgebäude und 8 Ferienhäuser. Die zusätzlich zum Hofcafé mit Stellplatzanlage hinzukommende Fläche umfasst ca. 0,96 ha.

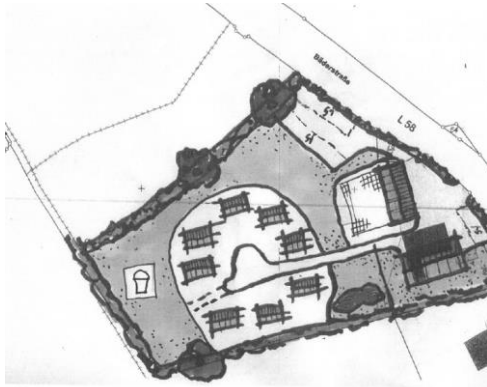
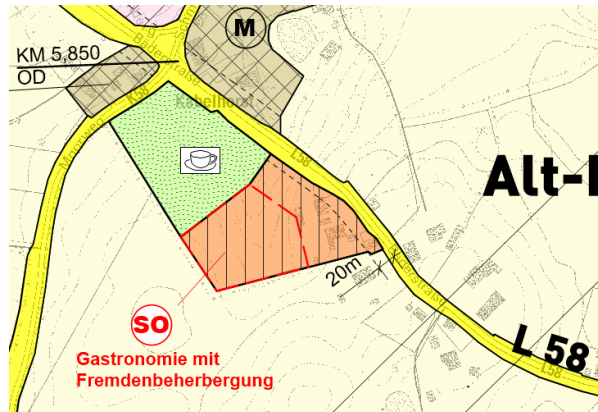


Abb.: Entwurfsidee



geplante Darstellung

Grünbek:

Fläche G1 tlw.: Am nördlichen Ortsausgang Richtung Schwienkuhl eine kleine Abrundung der Ortslage östlich der Diekstraat. Die Erschließung ist über die Diekstraat gegeben. (1 Grundstück, ca. 0,08 ha)

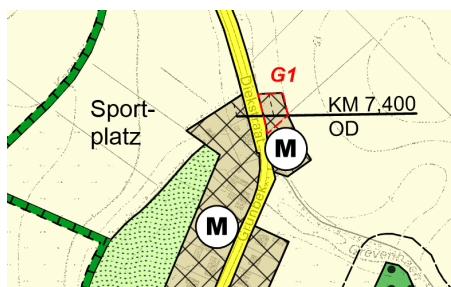


Abb.: geplante Darstellung

Schwienkuhl:

Fläche S1 mit Erweiterung: In Schwienkuhl besteht der landwirtschaftliche Betrieb und Ferienhof Lunau. Der Ferienhof betreibt derzeit Landwirtschaft sowie einen Beherbergungsbetrieb. Das touristische Angebot ist sehr beliebt, so dass sich der Betrieb in den letzten Jahren kontinuierlich qualitativ und quantitativ entwickelt hat. Es liegt ein Konzept für weitere elf Ferienhäuser vor. Die Erschließung ist über die Straße Masselberg gegeben.

Vorgesehen ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes für landwirtschaftliche Ferienhäuser. Die zusätzlich zu den fünf bereits vorhandenen Ferienhäusern hinzukommende Fläche umfasst ca. 1,04 ha.

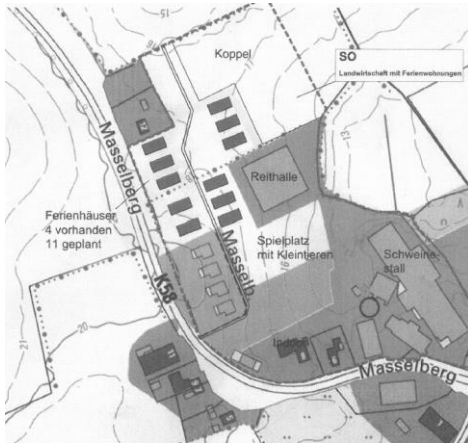
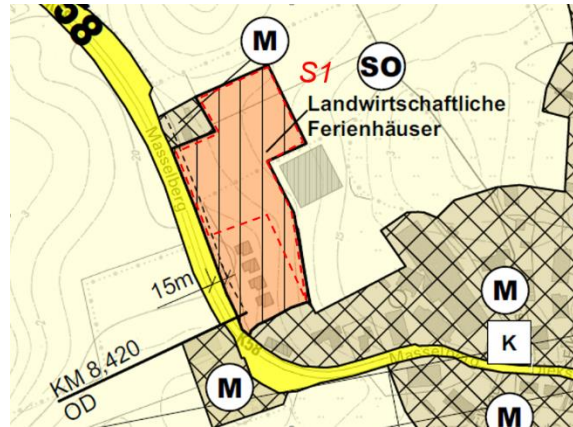


Abb.: Entwurfsidee



geplante Darstellung

Fläche S4: Südlich der Diekstraat rückwärtig der Bebauung Diekstraat. (2 Grundstücke, ca. 0,22 ha)

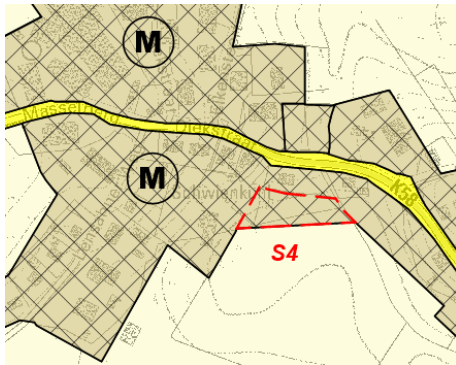


Abb.: geplante Darstellung

Fläche S7 tlw.: Am Ortseingang von Schwienkuhl westlich der Diekstraat (2 Grundstücke, ca. 0,31 ha)

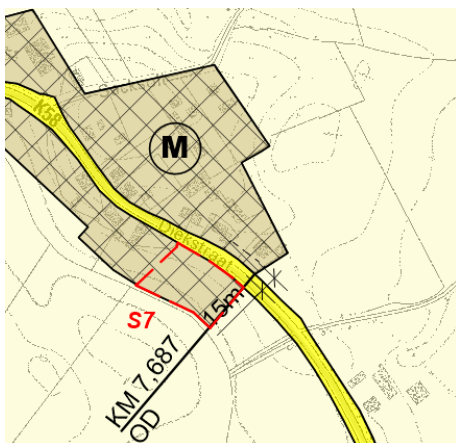


Abb.: geplante Darstellung

Zusammengefasst sehen die dargestellten Flächen für die weitere bauliche Entwicklung ca. 9 Grundstücke innerhalb von Gemischten Bauflächen und 19 Ferienhäuser in Sonstigen Sondergebieten vor.

	Gemischte Baufläche		Sondergebiet	
Lage	ca. Anzahl	Größe in ha	ca. Anzahl	Größe in ha
Kabelhorst:	3-4	0,73		
Alt-Kabelhorst:			8	0,96
Grünbek:	1	0,08		
Schwienkuhl:	4	0,53	11	1,04
Gesamt	9	1,34	19	2,00

6.3 Entwicklung der Wirtschaft

6.3.1 Landwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt in der Gemeinde Kabelhorst eine hohe Bedeutung zu. Von daher sind Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere in den Bereichen mit hoher Ertragsfähigkeit nicht vorgesehen. In den Ortslagen sind den landwirtschaftlichen Hofstellen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen.

6.3.2 Tourismus

Die vorhandenen Tourismus-Angebote sind zu stärken. Ferienunterkünfte sollen grundsätzlich zulässig sein. Insbesondere in Schwienkuhl sind Ferienwohnungen, tlw. mit Bezug zu landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden. Diesen sollen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten vorgehalten werden. In Schwienkuhl möchte konkret der Betrieb Lunau sein Angebot zeitnah erweitern. Die Gemeinde Kabelhorst stellt dafür den Bebauungsplan Nr. 3 als vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Die dort östlich der Straße Masselberg in Ergänzung zu den bereits vorhandenen Ferienhäusern geplanten weiteren 11 Ferienhäuser werden an den Betrieb gebunden festgesetzt. Im Flächennutzungsplan erfolgt dafür eine Darstellung als Sonstiges Sondergebiet „Landwirtschaftliche Ferienwohnungen“ (Fläche S 1 mit Erweiterung).

In Alt-Kabelhorst betreibt der o.g. landwirtschaftliche Betrieb direkt an der Bäderstraße bereits ein sog. Bauerncafé. Dort werden vielfältige Frühstücksvariationen, Mittagstisch und Kaffee und Kuchen angeboten. Des Weiteren werden regionale Produkte aus der

Direktvermarktung vertrieben. Zurzeit sind ca. 20 Mitarbeiter in dem Zeitraum April-Oktober in diesem Hofcafé beschäftigt. Es zeigt sich, dass dieses sehr gut von Einheimischen und Touristen angenommen wird. Der Eigentümer plant, an diesem Standort die bestehenden Altgebäude durch einen Hostelneubau mit ca. 50-100 Betten zu ersetzen. Zusätzlich sollen noch 8 Ferienhäuser, die die angebotenen Unterkünfte abrunden sollen, erstellt werden. Mit dem Hostel und den Ferienhäusern sollen Kurzurlauber, Radfahrer und Gruppen, auswärtige Montagearbeiter und Vertreter, Motorradfahrer und Gruppen, junge und junggebliebene Paare sowie Familien usw. angesprochen werden. Durch die Verknüpfung mit dem Café soll den Gästen ein „Rundum Sorglos Paket“, welches Verpflegung und Betreuung beinhaltet, angeboten werden. Dieses ermöglicht nicht nur die ganzjährige Öffnung beider Bereiche, sondern auch die ganzjährige Beschäftigung von ca. 30 Arbeitskräften. Außerdem sind weitere Angebote für Kinder in Form einer Spielwiese geplant. Für das Vorhaben sind im Flächennutzungsplan eine Grünfläche und ein Sonstiges Sondergebiet „Gastronomie/Fremdenbeherbergung“ vorgesehen. Die touristische Bedeutung der Gemeinde Kabelhorst kann durch derartige Events weiter gesteigert werden. Der Eigentümer stellt sich eine Verknüpfung mit dem in Schwienkuhl vorhandenen Urlaubsbauernhof vor. Dort befinden sich eine großzügige Reithalle, ein hochwertiger Außenreitplatz, die Spielscheune, das Hallenbad u.v.m. Beide Standorte könnten bilateral voneinander profitieren.

Für die Gemeinde bietet sich eine stärkere Einbindung in das Rad- und Wanderwegnetz an.

6.3.3 Gewerbe

Für die Ausweisung eines Gewerbegebietes wird in der Gemeinde Kabelhorst kein Bedarf gesehen. Die vorhandenen Gewerbebetriebe sind mit der Darstellung Gemischter Bauflächen erfasst. Diese Darstellung lässt auch weitere nicht störende Gewerbebetriebe zu. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Gemeinde Kabelhorst, in allen Ortsteilen neben der Wohnnutzung auch andere dorftypische Nutzungen zu erhalten und zu fördern.

6.4 Verkehrsentwicklung

Über das vorhandene klassifizierte Straßennetz hinaus drängen sich für die Gemeinde Kabelhorst keine Entwicklungen im Hinblick auf Straßenverkehrswege auf. Aufgrund der prognostizierten Zunahme älterer Mitbürger kommt einer guten Anbindung der Ortslagen an den ÖPNV besondere Bedeutung zu.

Entlang der klassifizierten Straßen sind außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen die Anbauverbotszonen eingetragen. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) dürfen

außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 58 (L 58), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Gemäß § 29 (1 und 2) StrWG des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 58 (K 58), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. Die Verkehrserschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen.

6.5 Entwicklung im Bereich Klima / Energie

Der 3. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie (Stand April 2020) stellt insgesamt ca. 7.000 m², verteilt auf zwei Flächen an der Riepsdorfer Gemeindegrenze als künftiges Vorranggebiet für Windenergie dar. Diese Flächen sind nachrichtlich übernommen. Weitere Darstellungen erfolgen nicht. Der vorhandene Windpark liegt außerhalb des Vorranggebietes und genießt Bestandsschutz.

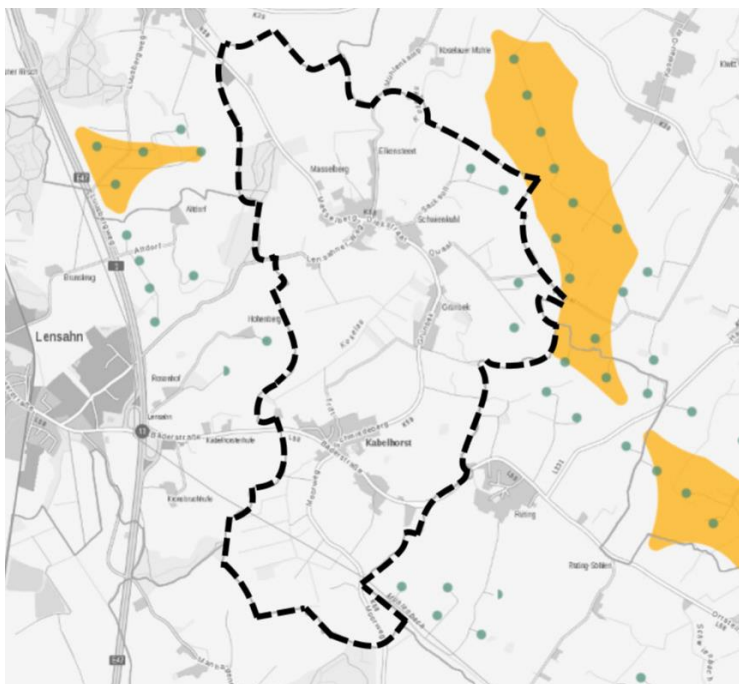


Abb.: Ausschnitt aus dem 3. Entwurf des Regionalplans, Teilbereich III – Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie (gelb)

Die Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft orientieren sich am Landwirtschafts- und Umweltatlas.

Schwerpunktbereich: Die Flächen entlang der Koselau im Bereich des Kabelhorster Moores südwestlich von Kabelhorst stellen einen Schwerpunktbereich dar. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten liegen eine extensive Grünlandnutzung und die Entwicklung von Wertgrünland, der Erhalt und Förderung von Kleinstrukturen und die besondere Berücksichtigung des Wasserhaushaltes und der Fließgewässerregeneration nahe. Für letzteres bietet sich die Koselau für Ausgleichsmaßnahmen an, die der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen können.

Hauptverbundachse: Die Gebiete mit Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems befinden sich im Bereich der Niedermoorböden nördlich von Kabelhorst, südlich von Schwienkuhl und westlich der K 58. Es handelt sich um Grünland- und Ackerflächen auf Niedermoorböden, die von ausgebauten Gräben und dem begradigten Fließgewässer Koselau durchzogen und gegliedert wird. Die Verbundachse erstreckt sich westlich der Niederungsflächen gen Norden über einen überwiegend bewaldeten Hang an den Grenzen zu den Gemeinden Lensahn und Damlos. Als Entwicklungsziele ergeben sich im Bereich der Niedermoorböden eine extensive Grünlandnutzung und die Entwicklung von Wertgrünland, die Fließgewässerregeneration, der Erhalt und Förderung von Kleinstrukturen und im Bereich der Hanglage in Richtung Damlos, parallel zur Straße Masselberg / K55 die Walderhaltung und Neuwaldentwicklung.

Neben der Eignung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht sind auch die Erfordernisse der Landwirtschaft und die Ertragsfähigkeit der Böden zu beachten. Die südliche Schwerpunktfläche weist überwiegend Flächen mit mittlerer bis hoher natürlicher Ertragsfähigkeit auf. Die nördliche Maßnahmenfläche zeigt ein kleinteiliges Mosaik aus Böden mit mittlerer, hoher und besonders hoher natürlicher Ertragsfähigkeit.

Mit der Übernahme der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft in den Flächennutzungsplan sollen beeinträchtigende Maßnahmen und Planungen in diesen Bereichen unterbleiben.

Bei Maßnahmen an Gewässern ist ein Gewässerunterhaltungstreifen von 6 m Breite ab Böschungsoberkante bei offenen Gewässern bzw. Gewässerachse bei verrohrten Gewässern von sämtlichen baulichen Anlagen, Bepflanzungen zwecks möglicher Gewässerunterhaltung zugänglich zu halten. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern sind mit dem Gewässerverband abzustimmen, um eine Gewässerentwicklung im Rahmen der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.

Bestehende Kompensationsflächen aus B-Planverfahren sowie aus Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Flächennutzungsplan übernommen, soweit sie nicht schon hergerichtet sind. Ökokontoflächen gibt es im Gemeindegebiet nicht.

6.7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Ausgehend von den vorgesehenen Siedlungsentwicklungsflächen im Umfang von 3,34 ha wird unter der Annahme, dass eine Versiegelung von etwa 0,2 im Durchschnitt zu erwarten ist, ein Ausgleichsbedarf von ca. 0,28 ha erforderlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf den Umweltbericht (Ziffer 9 dieser Begründung) verwiesen.

Es bietet sich an, die Ausgleichsmaßnahmen im Anschluss an die Erweiterungsflächen zu platzieren, da damit zugleich eine Begrünung zum Landschaftsraum erreicht werden kann. Auf Darstellungen dazu wird verzichtet. Genaue Nachweise der Unterbringung des jeweils genau ermittelten Ausgleichsbedarfs sind im Rahmen der nachfolgenden Verfahren zu führen.

6.7.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bauleitplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Der Flächennutzungsplan setzt keine Baurechte, sondern gibt die gemeindlichen Flächennutzungen vor. Für Bauvorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gelten die Rechtsvorschriften des § 34 BauGB. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei grundsätzlich zu beachten. Für die geplanten und mit dem Flächennutzungsplan vorbereiteten Siedlungsentwicklungen werden zur Umsetzung verbindliche Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 BauGB erforderlich. Im Rahmen dieser Verfahren sind die Vorschriften zum Artenschutz ebenfalls zu beachten. Dort wird ggf. die Erstellung von Gutachten zum Artenschutz erforderlich.

Unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung dieser Bauleitplanung werden nicht gesehen. Die Siedlungsentwicklungen sind auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Ein besonderes Arteninventar wird dort nicht erwartet.

6.7.3 Wald

Vorhandene Waldflächen sind entsprechend dargestellt. Der Waldbestand westlich von Schwienkuhl liegt innerhalb des Biotopverbundsystems.

7 Immissionen / Emissionen

7.1 Verkehr

Entlang der klassifizierten Straßen (L 58 und K 58) ist mit Verkehrslärm zu rechnen. Die Gemeinde Kabelhorst hat die jeweils zu erwartenden Immissionen anhand der DIN 18005 überschlägig ermittelt. Die im Beiblatt der DIN 18005 genannten Orientierungswerte für Misch- und Dorfgebiete (60/50 dB(A) tagsüber/nachts) werden unterschritten. Vorkehrungen werden daher voraussichtlich nicht erforderlich. Detaillierte Berechnungen werden in verbindlichen Bauleitplanverfahren oder im Rahmen der Aufstellung von sonstigen Satzungen nach dem BauGB geprüft.

7.2 Landwirtschaft

Als erheblich emittierender Betrieb ist der Hof Lunau in Schwienkuhl anzusehen. Dort werden Schweine gehalten. Zur Beurteilung der durch den landwirtschaftlichen Betrieb bedingten Immissionen liegt eine „Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission“ der Landwirtschaftskammer vom 31.07.2017 vor. Im Ergebnis sind die vorgesehenen Siedlungsentwicklungen verträglich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Umweltbericht verwiesen (Ziffer 9 der Begründung).

Bei den anderen Standorten kommt es nur zeitweise (hauptsächlich in der Ernte- und Bestellzeit) zu Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche), die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren können.

7.3 Windenergie

Die zur Gemeinde Kabelhorst gehörenden Ortslagen sind allesamt von Windparks umgeben. Zur Beurteilung der Immissionen liegt ein Gutachten vor (Schallimmissionsprognose, Erstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst, DSB, Gettorf, 09.04.2020). Die Immissionsrichtwerte werden weitgehend eingehalten. Nur im Nordwesten der Ortslage Kabelhorst wird bei den dort entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 dargestellten Wohnbauflächen der für Allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert

nachts unter Beachtung der heutigen Situation geringfügig überschritten (Immissionsorte 1 und 2). Diese Grundstücke sind bereits bebaut.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger. Die Schleswig-Holstein Netz AG teilt mit, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen berücksichtigt werden müssen. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt ist nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über die Website www.sh-netz.com erhältlich. Für die Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG sind unter: leitungsauskunft@sh-netz.com erhältlich. Im Plangebiet sind LWL-/Kommunikationskabel vorhanden.

8.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

8.3 Wasserver- und -entsorgung

Die vorhandenen Klärteiche sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

Aufgrund der zunehmenden Bebauung werden zukünftig voraussichtlich weitere Maßnahmen zur dezentralen Retention erforderlich werden. Auf die Darstellung von Rückhalte- und Retentionsbereichen wird verzichtet, da in der vorbereitenden Bauleitplanung aufgrund noch nicht vorliegender Bebauungskonzepte keine belastbaren Angaben zu künftigen versiegelten Flächen möglich sind und somit eine Dimensionierung mit hinreichender Genauigkeit nicht vorgenommen werden kann. Die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der vorherrschenden Bodenarten Parabraunerde und Pseudogley vermutlich nur eingeschränkt möglich.

Es bieten sich die in der nachfolgenden Tabelle gezeigten Möglichkeiten für die Platzierung von Rückhalteeinrichtungen an, die im Detail in den nachfolgenden Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung bzw. ggf. im Rahmen von Satzungen nach § 34 BauGB mit den zuständigen Verbänden und Behörden nach Vorlage von konkreten Erschließungskonzepten zu konkretisieren sind.

Entwicklungsfläche	Maßnahme
K3 – Kabelhorst (M)	RRB im Westen
Alt-Kabelhorst (SO)	RRB im Norden
G1 – Grünbek (M)	RRB im Westen
S1 – Schwienkuhl (SO)	RRB im Osten
S4 – Schwienkuhl (M)	RRB im Süden
S7 – Schwienkuhl (M)	RRB im Südwesten

Aus diesen Regenrückhalteeinrichtungen kann sodann in Abstimmung mit den zuständigen Verbänden und Behörden eine auf den landwirtschaftlichen Abfluss gedrosselte verzögerte Ableitung in eine geeignete Vorflut erfolgen. Mehrbelastungen der Gewässer sind somit nicht zu erwarten.

Die Wasserver- und Entsorgung in der Gemeinde Kabelhorst erfolgt über den Zweckverband Karkbrook. Der Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz weist darauf hin, dass grundsätzlich der Anschluss an eine zentrale Entsorgung im Trennsystem angestrebt werden sollte. Die Entsorgung über Kleinkläranlagen sollte nur bei Einzellagen und großen Transportwegen erfolgen. Der Bau neuer Mischwasserkanalisationen ist wasserrechtlich nicht mehr zulässig. Dies sollte frühzeitig für die Ortslage Kabelhorst bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Kabelhorst: Im Bereich der Fläche K3 wird zurzeit das anfallende Abwasser als Mischwasser im vorhandenen Freigefällekanal in die Klärteiche eingeleitet. Die Klärteiche sind grundsätzlich in der Lage, die zusätzlich anfallenden Abwassermengen aufzunehmen und das Abwasser einer entsprechenden Reinigung zu unterziehen. Die Versorgung mit Frischwasser kann über das vorhandene Netz erfolgen.

Grünbek: Im Ortsteil Grünbek wird das Abwasser im Trennsystem beseitigt. Das Abwasser der Fläche G1 kann in die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Auch die Versorgung mit Frischwasser ist über die vorhandene Hauptversorgungsleitung gewährleistet.

Schwienkuhl: Im Ortsteil Schwienkuhl wird für die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers keine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorgehalten. Grundsätzlich wird im Ortsteil Schwienkuhl eine ausreichend dimensionierte Schmutzwasserentsorgungsanlage bzw. Frischwasserversorgungsanlage vorgehalten. Bei der Fläche S1 ist im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit eine gesonderte Ver- und Entsorgung über die Straße Maselberg zu realisieren ist, oder die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers über die

vorhandene Grundstücksentwässerung bzw. die Versorgung mit Frischwasser über den vorhandenen Hausanschluss vorgenommen werden muss.

Verkehrsflächen in geplanten Siedlungsgebieten:

Für Verkehrsflächen ist eine Regenwasserklärung notwendig.

Die Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers hat gem. den sog. „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu erfolgen. Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutscher Verein für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten. Details werden in der jeweiligen Erschließungsplanung festgelegt.

8.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

8.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Kabelhorst wird durch die "Freiwilligen Feuerwehr" gewährleistet. Die Löschwasserversorgung erfolgt aus dem Trinkwassernetz. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

9 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

9.1 Einleitung

9.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Flächennutzungsplan setzt den Rahmen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes. Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist die Abstimmung und Koordination der Flächen- und Raumansprüche für die Siedlungsflächen, für Naturschutz, Landwirtschaft, Erholung, Sport und Tourismus im Interesse einer ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Entwicklung. Die Planung sieht Siedlungsentwicklungsflächen im Umfang von insgesamt ca. 3,34 ha vor. Darüber hinaus sind Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft aufgezeigt.

9.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Baugesetzbuch: Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Vorschriften in der Bauleitplanung zu beachten. Vorgenanntes wird im Rahmen der Abwägung der konkurrierenden Belange beachtet.

Bundesnaturschutzgesetz: Das Bundesnaturschutzgesetz zielt auf die Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft ab. Die Vorschriften werden im Rahmen der Eingriffsregelung und beim Artenschutz beachtet.

Bundesbodenschutzgesetz: Das Bundesbodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. Die Vorschriften finden im Rahmen der auf das notwendige Maß beschränkten Flächeninanspruchnahme Beachtung.

Bundesimmissionsschutzgesetz: Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang wird durch Überprüfung der gegebenen Lärmemissionen berücksichtigt. Bei Erfordernis werden auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse getroffen.

Denkmalschutzgesetz: Ziel ist die Bewahrung von Denkmälern. Denkmäler werden gekennzeichnet. Es werden Hinweise zum Umgang mit Kulturdenkmälern und archäologischen Funden aufgenommen.

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne mit Aussagen zu den Bauflächen liegen nicht vor.

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein enthält für das Gemeindegebiet keine umweltbezogenen Informationen.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) markiert Teilbereiche im Nordwesten und im Südwesten des Gemeindegebietes in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Der 3. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie (Stand April 2020) stellt ca. 7.000 m², verteilt auf zwei Flächen an der Riepsdorfer Gemeindegrenze als künftiges Vorranggebiet für Windenergie dar.

Der Landschaftsrahmenplan 2020 verzeichnet in Hauptkarte 1 für die nördlich der Ortschaft Kabelhorst gelegenen Teile des Gemeindegebietes westlich der K 58 ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems (Verbundsystem) und südlich der Ortschaft Kabelhorst zusätzlich einen Schwerpunktbereich. Hauptkarte 2 zeigt im Wesentlichen den südlichen Teil des Gemeindegebietes als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Hauptkarte 3 hat keine Eintragungen.

Schutzgebiete gem. § 20 (2) BNatSchG liegen im Gemeindegebiet nicht vor.

Als gesetzlich geschützte Biotope unterliegen bestimmte Biotoptypen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung dem Schutz gem. § 21 LNatSchG i.V. mit § 30 BNatSchG. Hierzu gehören auch die vorhandenen Knick- und linearen Heckenstrukturen sowie Kleingewässer.

Einen Landschaftsplan hat die Gemeinde Kabelhorst nicht. Landschaftspläne sind gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG insbesondere aufzustellen, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die im F-Plan dargestellten Siedlungsentwicklungsflächen befinden sich ausnahmslos am Siedlungsrand der Ortschaften Kabelhorst, Alt-Kabelhorst, Grünbek und Schwienkuhl. Sie stellen bei Umsetzung aller Planungen eine Erweiterung der Siedlungsfläche um rd. 11% und der

Gesamtfläche der Gemeinde Kabelhorst um 0,6 % dar. Eine wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft wird nicht gesehen. Von daher besteht kein Erfordernis für die Aufstellung eines Landschaftsplans.

9.1.3 Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren und insbesondere in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet sowie die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens berührt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG können berührt werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Landwirtschaft

Als erheblich emittierender Betrieb ist der Hof Lunau in Schwienkuhl anzusehen. Dort werden Schweine gehalten. Die Ferkelaufzuchtanlage im Nordwesten des Gemeindegebietes in einer Entfernung von etwa 1 km zu den geplanten Ferienhäusern und kann aufgrund des großen Abstandes bei der Ermittlung vernachlässigt werden. Zudem befinden sich die geplanten Ferienhäuser in einer Nebenwindrichtung.

Zur Beurteilung der durch den landwirtschaftlichen Betrieb bedingten Immissionen liegt eine „Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission“ der Landwirtschaftskammer vom 31.07.2017 vor. Auf dem Hof werden Sauen gehalten. Die Jahreshäufigkeit der gewichteten Geruchsstunden stellt sich wie folgt dar:

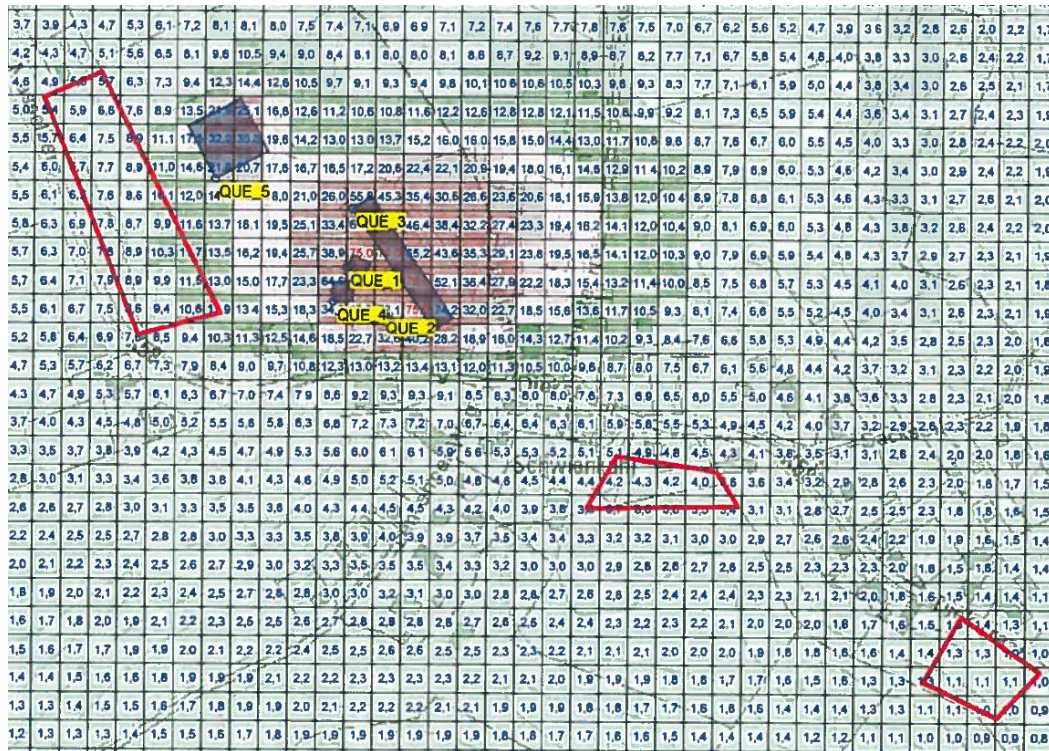


Abb.: Landwirtschaftskammer SH

Die Abbildung zeigt, dass die östlich der Straße Masselberg geplanten Ferienhäuser und die Siedlungsentwicklung auf den Flächen S4 und S7 mit den Emissionen vereinbar sind. Eine Erheblichkeit ist nicht gegeben.

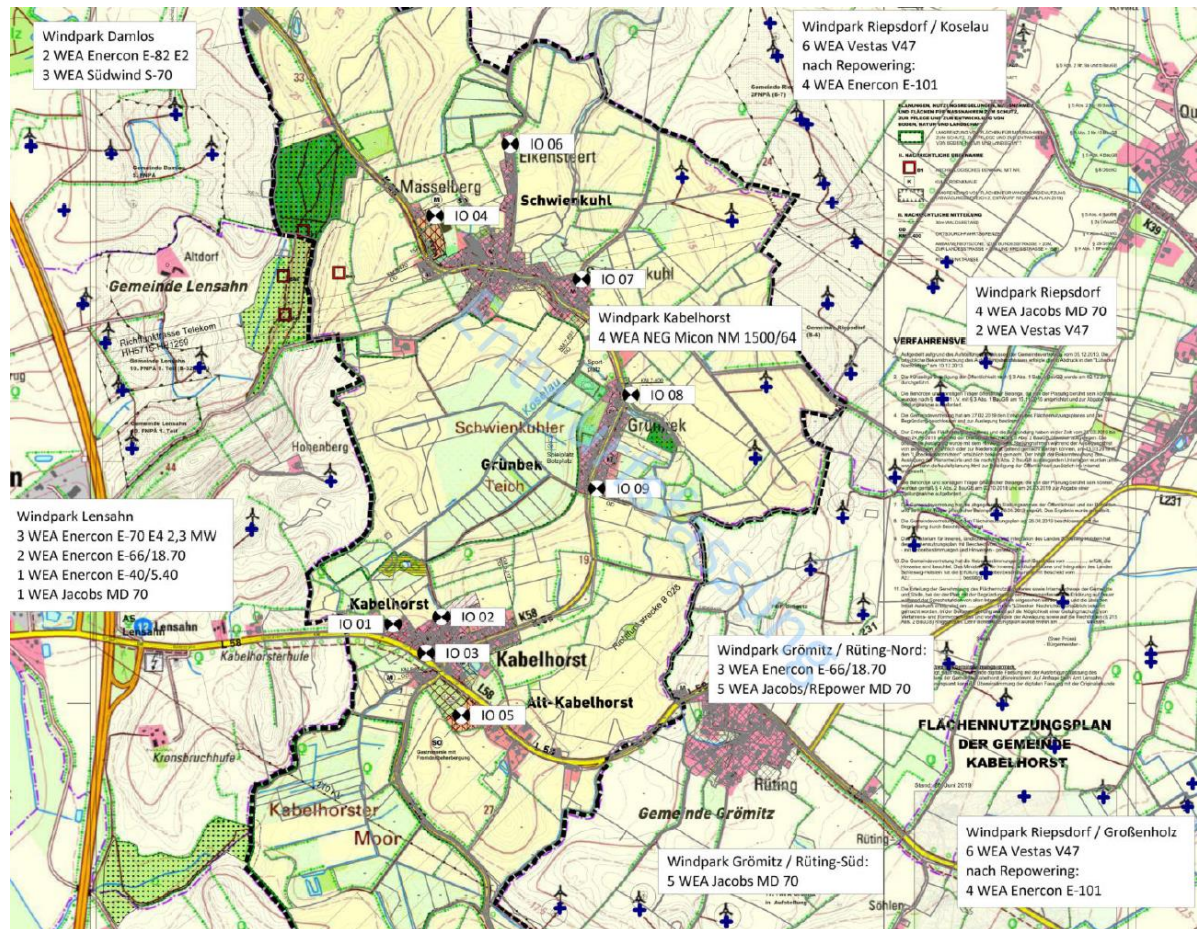
Verkehr

Entlang der klassifizierten Straßen (L 58 und K 58) ist mit Verkehrslärm zu rechnen. Die Gemeinde Kabelhorst hat die jeweils zu erwartenden Immissionen anhand der DIN 18005 überschlägig ermittelt. Die im Beiblatt der DIN 18005 genannten Orientierungswerte für Misch- und Dorfgebiete (60/50 dB(A) tagsüber/nachts) werden unterschritten. Vorkehrungen werden daher voraussichtlich nicht erforderlich. Eine Erheblichkeit ist nicht gegeben.

Windenergie

Im Hinblick auf die vorhandenen Windparks hat die Gemeinde Kabelhorst ein Gutachten erarbeiten lassen (Schallimmissionsprognose, Erstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst, DSB, Gettorf, 09.04.2020). Nachfolgendes ist dem Gutachten entnommen, das als Anlage der Begründung beigefügt ist.

Die nachfolgende Karte zeigt die vorhandenen Windparks und die Immissionsorte:



Die nachfolgende Tabelle fasst die für die neun exemplarisch im Gemeindegebiet angeordneten Immissionsorte errechneten und auf ganzzahlige Werte gerundeten Beurteilungspegel für den Beurteilungszeitraum nachts für die Fälle vor und nach dem Repowering in der Gemeinde Riepsdorf zusammen:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	Beurteilungspegel Ist-Zustand	Beurteilungspegel nach dem Repowering in Riepsdorf
	in dB(A)	in dB(A)	in dB(A)
IO 01	40	43	43
IO 02	40	43	43
IO 03	40	42	42
IO 04	45	38	38
IO 05	45	37	37
IO 06	45	39	41
IO 07	45	43	45
IO 08	45	45	45
IO 09	45	42	42

Fettdruck

Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. des Immissionsrichtwertes der TA Lärm

Die vorstehende Tabelle und die als Anlage 4 dem Gutachten beigefügten Tabellen 1 und 2 zeigen, dass

- der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Allgemeines Wohngebiet (WA) von nachts 40 dB(A) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 (Immissionsorte IO 1 bis IO 3) um bis zu 3 dB überschritten werden kann.
- der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Misch- oder Dorfgebiet (MI / MD) von nachts 45 dB(A) an den Immissionsorten IO 4 bis IO 9 eingehalten oder unterschritten werden.
- das beantragte Repowering-Vorhaben im Windpark Riepsdorf / Großenholz keine Auswirkungen auf die Immissionssituation hat.
- die genehmigte Repowering-Vorhaben im Windpark Riepsdorf / Koselau nur im Ortsteil Schwienkuhl einwirkt. Hier nehmen die Beurteilungspegel an den Immissionsorten IO 06 und IO 07 um 2 dB zu. Im restlichen Gemeindebereich hat dieses Repowering-Vorhaben keine Auswirkungen auf die Immissionssituation.

Die Berechnungen zeigen ferner, dass die Teilpegel der WEA tagsüber jeweils mindestens 12 dB unter den Immissionsrichtwerten liegen. Damit liegen gemäß dem Erlass des MELUND tagsüber keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Windparks. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb von WEA treten i. d. R. keine kurzzeitigen Geräuschspitzen auf, die mehr als 10 dB über dem Schallleistungspegel liegen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der TA Lärm an kurzzeitige Geräuschspitzen tagsüber und nachts erfüllt werden, d.h. die tagsüber um 30 dB bzw. nachts um 20 dB angehobenen Immissionsrichtwerte werden durch kurzzeitige Geräuschspitzen an allen Immissionsorten unterschritten.

Gemäß den LAI-Hinweisen kann davon ausgegangen werden, dass die Infraschallerzeugung von WEA auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Diese Aussage deckt sich mit den Aussagen des Windenergie-Handbuches, dem Bericht des LUBW sowie den eigenen Kenntnissen und Erfahrungen.

Bezogen auf den Aufstellung des Flächennutzungsplanes zeigen die Untersuchungen aus sachverständiger Sicht, dass

- bei den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 geplanten landwirtschaftlichen Ferienhäusern die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden können.
- bei den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4 geplanten Ferienhäusern die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden können.
- im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen im Westen und Norden der Ortslage von Kabelhorst der Immissionsrichtwert der TA Lärm für

Allgemeines Wohngebiet nachts von 40 dB(A) überschritten werden kann. Hier könnte aus sachverständiger Sicht eine Wohnbebauung nur mit angepassten Maßnahmen zum Schallschutz, z.B. durch eine angepasste Grundrissgestaltung, möglich sein. Eine detaillierte Prüfung, ob und gegebenenfalls welche Schallschutzmaßnahmen notwendig wären, sollte im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgen.

- die Anforderungen des Überwachungskonzeptes AltWKA im Gemeindegebiet weitestgehend eingehalten werden. Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Bestandsanlagen um mehr als 3 dB ist auch im Wohngebiet in Kabelhorst nicht zu erwarten.

Der dritte Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (Sachthema Windenergie) im April 2020 legt mit dem Regionalplan III die zukünftigen Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Kreis Ostholstein fest. Gemäß dem dritten Entwurf würden die auf die Wohnbaufläche pegelbestimmend einwirkenden beiden Bestandsanlagen baurechtlich perspektivisch wegfallen. Daher wäre im Sinne der Gültigkeitsdauer des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kabelhorst von etwa 30 Jahren mit einer deutlichen Verbesserung der Immissionssituation auf der Wohnbaufläche im Ortsteil Kabelhorst zu rechnen. Die Anforderungen der TA Lärm könnten in diesem Falle eingehalten werden.

Die Darstellung einer Wohnbaufläche für die Siedlungsentwicklung ist nicht mehr Planungsabsicht der Gemeinde. Nach zwischenzeitlich geführten Gesprächen mit der Eigentümerin der Fläche K3 im Norden von Kabelhorst stellt die Eigentümerin sich dort neben Wohnnutzung auch eine gewerbliche Nutzung vor. Von daher wird diese Fläche analog zu den südlich angrenzenden Flächen als Gemischte Baufläche dargestellt. Insoweit wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmäler

In der Gemeinde Kabelhorst stehen im Ortsteil Schwienkuhl zwei Gebäude unter Denkmalschutz. Es sind dies in der Diekstraat 1 die Kate (ID 3778) und der Speicher (ID 3779). Instandsetzungen und Veränderungen an Kulturdenkmalen bedürfen gemäß § 12 (1) DSchG (in der Fassung vom 30.12.2014) der Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde. Gemäß § 12 (1) Satz 3 DSchG ist die Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde auch bei Veränderungen der Umgebung von Kulturdenkmalen erforderlich. Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsbereich dient zur Sicherung der Ausstrahlungen, die von einem Kulturdenkmal aus ästhetischen und historischen Gründen ausgehen. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.

Archäologische Bodendenkmäler

Zwei gem. § 8 DSchG geschützte und in die Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale eingetragene Langbetten / Steinreihen befinden sich in der Gemeinde Kabelhorst. Es handelt sich hierbei um besonders gut erhaltene, aus Findlingen errichtete Monumentalbauten, bei denen es sich um Kollektivgräber aus der Jungsteinzeit handelt. Diese sind an der Gemeindegrenze westlich von Schwienkuhl verortet.

Bezeichnung	Objektnummer / aKD-ALSH-Nr.	Bezeichnung und Umfang des Denkmalschutzes
Langbett/Steinreihe	002 093	Substanzerhaltung und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung)
Langbett/Steinreihe	002 142	Substanzerhaltung und Umgebungsschutz (Einzelfallprüfung)

Bei Durchführung der Einzelfallprüfung wird eine Erheblichkeit nicht angenommen. Die für eine Siedlungsentwicklung vorgesehenen Flächen befinden sich weit abseits der Bodendenkmäler.

Archäologische Grabungsschutzgebiete sind im Gemeindegebiet von Kabelhorst nicht vorhanden.

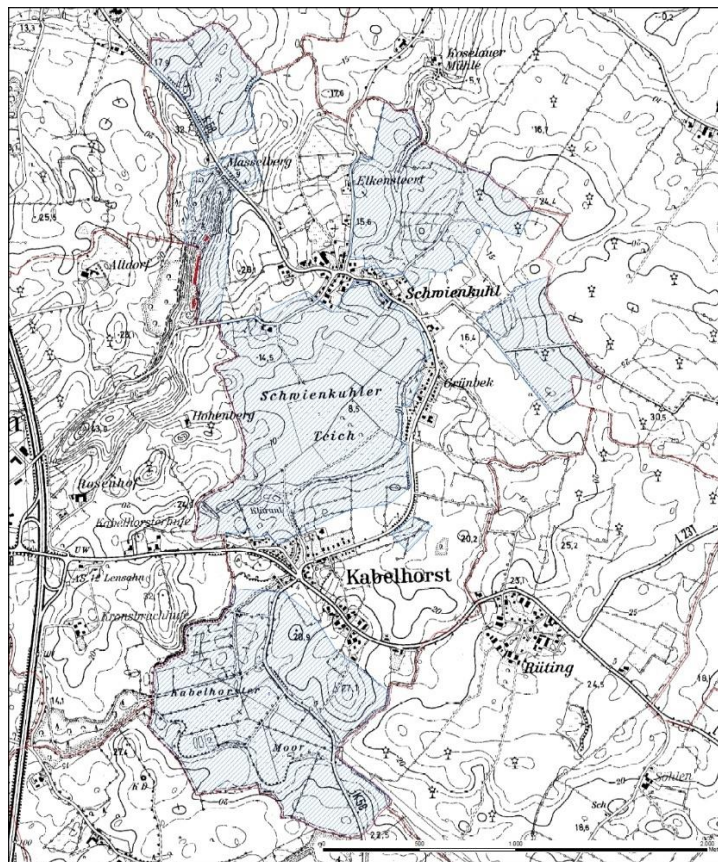
Archäologisches Interessensgebiet

Teile der überplanten Fläche befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf von Erdingriffen in den o.g. Bereichen in ein Denkmal eingegriffen werden wird, ist das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein an Planungen mit Erdingriffen in diesen Bereichen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden

Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Das Archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Bei Beachtung der Hinweise wird eine Erheblichkeit nicht angenommen.



Bearbeitung:
nach: Geo-Info-Karten
August 2018
© LKSH

SH

Datenquellen:
DIN 15267-1:2018, DIN 15267-2:2018, DIN 15267-3:2018
© Vermessung

Gemeinde Kabelhorst
Kreis Ostholstein

Lageplan der archäologischen
Denkmale gem. § 8 DSchG
und der Interessensgebiete

Legende

- Interessensgebiet
- Denkmal gem. § 8 DSchG
- Naturdenkmal

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Gemeindegebiet ist ein Windpark östlich der Ortslagen bereits vorhanden und genießt Bestandsschutz. Der 3. Entwurf zur Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Windenergie (Stand April 2020) stellt ca. 7.000 m², verteilt auf zwei kleine Flächen an der Riepsdorfer Gemeindegrenze als künftiges Vorranggebiet für Windenergie dar. Diese sind nachrichtlich übernommen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der geringen Größe der Flächen nicht zu erwarten.

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Aufgrund der im Endergebnis zu erwartenden nur geringen Erweiterung der Bauflächen über den Bestand hinaus wird eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf Darstellungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden. Die Gemeinde Kabelhorst hat keinen Landschaftsplan.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden

Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wechselwirkungen zwischen den genannten Belangen bestehen nicht. Es ist nur der Belang a) erheblich betroffen.

9.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nur für die Bereiche zu erwarten, auf denen eine Siedlungsentwicklung vorgesehen wird. Betroffen ist hier der Belang a) „Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“. Nachfolgendes beschränkt sich auf diesen Aspekt.

9.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Fläche zur Siedlungsentwicklung K3 – Kabelhorst, nördlich angrenzend an die Bebauung östlich der Triftstraße

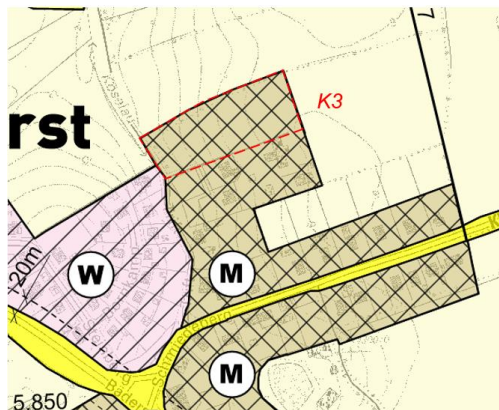


Abb.: geplante Darstellung

	Beschreibung	Bedeutung
Bestand / Nutzung	Ackernutzung, nördlich und westlich angrenzende Knickstrukturen	
Tiere / Pflanzen	- Knickstrukturen grenzen die Ackerfläche nach Norden und Westen ab und bieten Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten sowie potentiell für Haselmäuse - Ackerfläche stellt untergeordnet einen Lebensraum für Offenlandarten dar	+ --
Boden	- Boden allgemeiner Bedeutung - Bodenfunktionen von Bedeutung für den Wasser- und Nährstoffhaushalt	0 +

Wasser	- keine besondere Grundwasserneubildung - keine direkt angrenzenden Oberflächengewässer, die Koselau (Gewässernr. 1.24 des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg) verläuft westlich des angrenzenden Feldweges teils als offenes Gewässer und streckenweise verrohrt	0 0
Klima / Luft	keine besondere lokalklimatische Bedeutung	0
Landschafts- / Ortsbild	Fläche am Siedlungsrand gelegen, Abgrenzung durch den vorhandenen Knick nach Norden	+
Biologische Vielfalt / Wirkungsgefüge	Wirkungsgefüge zwischen Knick und Ackerfläche, eine besondere biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten	--

Symbole: -- – geringe Bedeutung, 0 – allgemeine Bedeutung, + – besondere Bedeutung

Fläche zur Siedlungsentwicklung in Alt-Kabelhorst, südlich der L 58



Abb.: geplante Darstellung

	Beschreibung	Bedeutung
Bestand / Nutzung	- Ackernutzung, südlich und westlich angrenzende Knickstrukturen, nördlich und östlich Straßenbaumreihen - Östlich liegt eine Hofstelle mit Hofcafé	
Tiere / Pflanzen	- Knickstrukturen grenzen die Ackerfläche nach Westen und Süden ab und bieten Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten sowie potentiell für Haselmäuse - Ackerfläche stellt untergeordnet einen Lebensraum für Offenlandarten dar	+ --
Boden	- Boden allgemeiner Bedeutung - Bodenfunktionen von Bedeutung für den Wasser- und Nährstoffhaushalt	0 +
Wasser	- keine besondere Grundwasserneubildung - ein Kleingewässer befindet sich in der Südostecke des Plangebietes	0 +
Klima / Luft	keine besondere lokalklimatische Bedeutung	0

Landschafts- / Ortsbild	Fläche zwischen zwei Siedlungsflächen /Kabelhorst und Alt-Kabelhorst) gelegen, Abgrenzung durch den vorhandenen Knick zur freien Landschaft	+
Biologische Vielfalt / Wirkungsgefüge	Wirkungsgefüge zwischen Knick und Ackerfläche, eine besondere biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten	--

Symbole: -- – geringe Bedeutung, 0 – allgemeine Bedeutung, + – besondere Bedeutung

Fläche zur Siedlungsentwicklung G1 tlw. am nördlichen Ortsausgang von Grünbek Richtung Schwienkuhl, östlich der Diekstraat

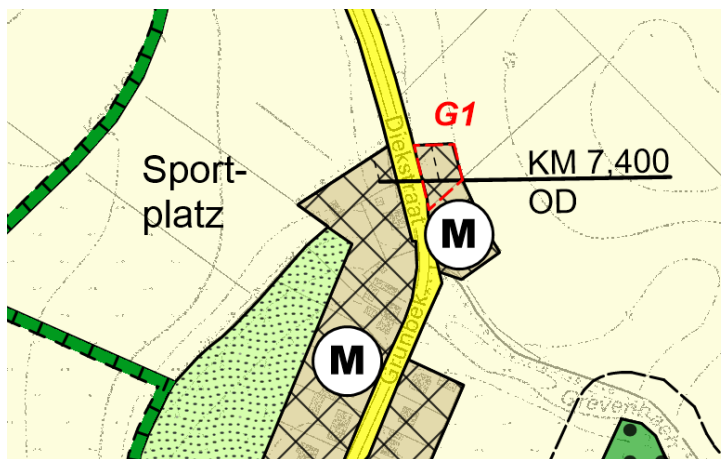


Abb.: geplante Darstellung

	Beschreibung	Bedeutung
Bestand / Nutzung	Ackernutzung, westlich Abgrenzung durch Straßenbäume entlang der Diekstraat	
Tiere / Pflanzen	- Straßenbaumreihe mit Bankette grenzen die offene Ackerfläche gegen die Diekstraat ab. Die Fläche bietet kaum Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten. - Ackerfläche stellt untergeordnet einen Lebensraum für Offenlandarten dar	+ --
Boden	- Boden allgemeiner Bedeutung - Bodenfunktionen von Bedeutung für den Wasser- und Nährstoffhaushalt	0 +
Wasser	- keine besondere Grundwasserneubildung - keine Oberflächengewässer	0 0
Klima / Luft	keine besondere lokalklimatische Bedeutung	0
Landschafts- / Ortsbild	Fläche liegt direkt am Siedlungsrand, keine Abgrenzung zur offenen Landschaft nach Norden oder Osten	--
Biologische Vielfalt / Wirkungsgefüge	Vergleichsweise geringes Wirkungsgefüge zwischen Straßenbäumen und Ackerfläche, eine besondere biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten	--

Symbole: -- – geringe Bedeutung, 0 – allgemeine Bedeutung, + – besondere Bedeutung

Fläche zur Siedlungsentwicklung S1 in Schwienkuhl am westlichen Ortsausgang Richtung Damlos, östlich der Straße Masselberg



Abb.: geplante Darstellung

	Beschreibung	Bedeutung
Bestand / Nutzung	- Grünlandnutzung, Abgrenzung durch Knicks in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung, Zufahrten von der Straße „Masselberg“ - Wohngebäude nordwestlich und 4 Ferienhäuser südöstlich der Entwicklungsfläche	
Tiere / Pflanzen	- Straßenbaumreihe mit Gehölzreihe grenzen die Fläche zur Straße „Masselberg“ ab - Lineare Knickstrukturen im Norden, Osten und Süden zur landwirtschaftlichen Halle sowie zu den vorhandenen Ferienhäusern hin bieten Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten sowie potentiell für Haselmäuse - Grünlandflächen sind zu klein für Offenlandarten	+ + --
Boden	- Boden allgemeiner Bedeutung - Bodenfunktionen von Bedeutung für den Wasser- und Nährstoffhaushalt	0 +
Wasser	- keine besondere Grundwasserneubildung - keine Oberflächengewässer	0 0
Klima / Luft	keine besondere lokalklimatische Bedeutung	0
Landschafts- / Ortsbild	Fläche liegt am Siedlungsrand, Abgrenzung durch lineare Gehölzstrukturen zur offenen Landschaft nach Norden und Osten	--
Biologische Vielfalt / Wirkungsgefüge	Wirkungsgefüge zwischen Knick und Ackerfläche, eine besondere biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten	--

Symbole: -- – geringe Bedeutung, 0 – allgemeine Bedeutung, + – besondere Bedeutung

Fläche zur Siedlungsentwicklung S4 südlich der Diekstraat

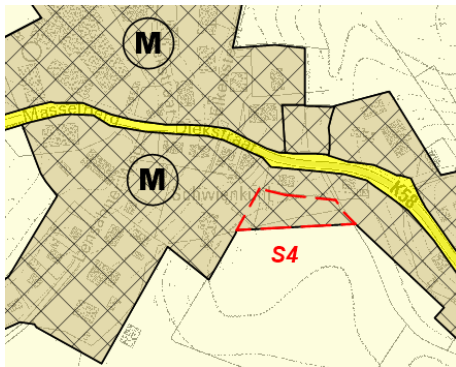


Abb.: geplante Darstellung

	Beschreibung	Bedeutung
Bestand / Nutzung	Ackernutzung	
Tiere / Pflanzen	- Einzelbaum am Rand der Ackerfläche, kaum Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten. - Ackerfläche stellt untergeordnet einen Lebensraum für Offenlandarten dar	+ --
Boden	- Boden allgemeiner Bedeutung - Bodenfunktionen von Bedeutung für den Wasser- und Nährstoffhaushalt	0 +
Wasser	- keine besondere Grundwasserneubildung - An der östlichen Grenze der Fläche S4 verläuft die Koselau (Gewässernr. 1.24 des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg) verrohrt. Bei km 6+303 stößt der Zufluss mit der Gewässernr. 1.24.11 aus Südwesten auf die Koselau. Auch dieser Zufluss ist verrohrt. Er quert die Südostecke der Fläche S4 auf ca. 30-35 m.	0 +
Klima / Luft	keine besondere lokalklimatische Bedeutung	0
Landschafts- / Ortsbild	Fläche liegt rückwärtig vorhandener Bebauung, keine Abgrenzung zur offenen Landschaft nach Süden	--
Biologische Vielfalt / Wirkungsgefüge	geringes Wirkungsgefüge zwischen Einzelbaum / Ackerrandstreifen und Ackerfläche, eine besondere biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten	--

Symbole: -- – geringe Bedeutung, 0 – allgemeine Bedeutung, + – besondere Bedeutung

Fläche zur Siedlungsentwicklung S7 in Schwienkuhl am Ortseingang westlich der Diekstraat

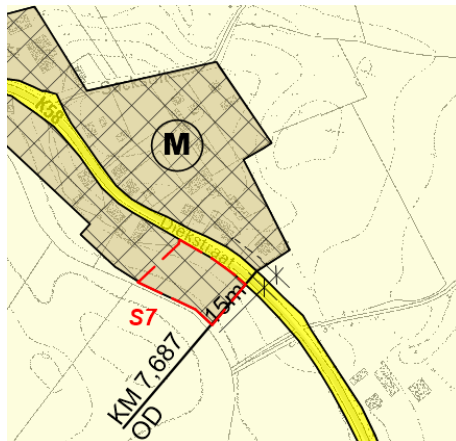


Abb.: geplante Darstellung

	Beschreibung	Bedeutung
Bestand / Nutzung	- Ackernutzung, nördlich Straßenbaumreihe an der Diekstraat - Nordwestlich angrenzende Bebauung - westlich und südlich angrenzende Ackerflächen	
Tiere / Pflanzen	- Straßenbaumreihe mit Bankette grenzen die offene Ackerfläche gegen die Diekstraat ab. Die Fläche bietet kaum Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten. - Ackerfläche stellt untergeordnet einen Lebensraum für Offenlandarten dar	+ --
Boden	- Boden allgemeiner Bedeutung - Bodenfunktionen von Bedeutung für den Wasser- und Nährstoffhaushalt	0 +
Wasser	- keine besondere Grundwasserneubildung - ein Kleingewässer befindet sich in der Südostecke des Plangebietes - südlich an die Fläche S7 angrenzend verläuft die Koselau (Gewässernr. 1.24 des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg), die Koselau ist in diesem Abschnitt (ca. km 6+440 bis km 6+515) verrohrt	0 + +
Klima / Luft	keine besondere lokalklimatische Bedeutung	0
Landschafts- / Ortsbild	Fläche am Siedlungsrand, keine Abgrenzung zur freien Landschaft nach Süden und Westen	--
Biologische Vielfalt / Wirkungsgefüge	geringes Wirkungsgefüge zwischen Straßenbäumen / Straßenbegleitgrün und Ackerfläche, eine besondere biologische Vielfalt ist nicht zu erwarten	--

Symbole: -- – geringe Bedeutung, 0 – allgemeine Bedeutung, + – besondere Bedeutung

9.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Tiere, Pflanzen / Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Bei den geplanten Flächen zur Siedlungserweiterung handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Vorhandene Gehölzstrukturen befinden sich am Rand der Flächen oder sind in den Planungen berücksichtigt, so dass sie durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt werden können. Artenschutzfachliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der intensiven Acker- und Grünlandnutzungen und den Ortsrandlagen unwahrscheinlich. Unüberwindbare Hindernisse werden nicht erwartet.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen, so dass gehölzbrütende Vogelarten nicht beeinträchtigt werden. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt. Die aufgeführten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in den Plangebieten nicht zu erwarten.

Die Gestaltung der Gärten, Bepflanzungsfestsetzungen in nachfolgenden Bebauungsplänen oder Satzungen, Abgrenzung der Flächen zur offenen Landschaft durch Gehölzpflanzungen stellen Strukturanreicherungen dar, die in der Gesamtschau eine Aufwertung gegenüber den intensiv genutzten Ackerflächen erwarten lassen.

Boden / Wasser

Die Beeinträchtigungen entstehen durch Versiegelungen, wodurch sich die Bodenatmung verschlechtert und die Grundwasserneubildung erschwert wird.

Luft, Klima

Die Planung wird keine Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Landschaft

Die vorhandenen linearen Gehölzstrukturen und Knicks bleiben erhalten. Beeinträchtigungen im Landschaftsbild sind auf den Teilflächen G1 (Grünbek), S4 und S7 (beides Schwienkuhl) aufgrund fehlender Abgrenzungen zur offenen Landschaft hin zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) verbleibt es bei den derzeitigen Nutzungen sowie zulässigen Nutzungen nach den §§ 34, 35 BauGB.

9.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine Vermeidung der Eingriffe ist aufgrund der geplanten notwendigen Siedlungsentwicklungsflächen nicht möglich.

Tiere / Pflanzen

Es sind keine sensiblen, höherwertigen Flächen oder Lebensräume von Tieren betroffen, so dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

- Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (01. März bis September - allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG).
- Zum Schutz der auf Lichtreize reagierenden Fauna wird grundsätzlich für die Außenbeleuchtung die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 und 630 nm empfohlen (Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen, UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen).

Boden / Wasser

Die Berechnung des Ausgleichflächenbedarfs erfolgt nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende vom 09.12.2013, gültig ab dem 01.01.2014, sowie dessen Anlage. Der Ausgleich für die Versiegelung von Boden gilt als erbracht, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und 1 zu 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der

landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und entsprechend zu einem höher wertigen Biotoptyp entwickelt werden. Es sind nur Böden mit einer allgemeinen Bedeutung betroffen.

Für das geplante Vorhaben sind in der folgenden Tabelle die Flächen aufgeführt, auf denen Eingriffe stattfinden. Über die jeweiligen Ausgleichsfaktoren sind die notwendigen Ausgleichsflächen ermittelt. Es liegen keine Detailplanungen vor. Ausgehend von im ländlichen Raum üblichen großzügigen Grundstücken wird ein Versiegelungsgrad von 0,2 als angemessen erachtet.

Eingriffsfläche	Flächengröße (ha)	Ausgleichs- faktor	Ausgleichsfläche (ha²)
K3 – Kabelhorst (M)	0,73		
Versiegelungsgrad 0,2	0,146	0,5	0,073
Alt-Kabelhorst (SO)	0,96		
Versiegelungsgrad 0,15	0,144	0,5	0,072
G1 – Grünbek (M)	0,08		
Versiegelungsgrad 0,2	0,016	0,5	0,008
S1 – Schwienkuhl (SO)	1,04		
Versiegelungsgrad 0,15	0,156	0,5	0,078
S4 – Schwienkuhl (M)	0,22		
Versiegelungsgrad 0,2	0,044	0,5	0,022
S7 – Schwienkuhl (M)	0,31		
Versiegelungsgrad 0,2	0,062	0,5	0,031
Summe			0,284

Tabelle: Ausgleicherfordernis für Eingriffe in das Schutzgut Boden/Wasser

Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden voraussichtlich insgesamt rund 0,28 ha Ausgleichsfläche nachzuweisen sein. Es wird empfohlen, den Ausgleich zur freien Landschaft hin an den jeweiligen Bauflächen zu platzieren, um eine abschirmende Wirkung zu erreichen.

Weiterhin sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden, ob der Ausgleich der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie entsprechend als Maßnahme an den Fließgewässern umgesetzt werden kann. Diese können in der Öffnung verrohrter Teilabschnitte, Flächenbereitstellung an entsprechenden Gewässern oder naturnaher Baumaßnahmen bestehen. Eine Öffnung verrohrter Teilabschnitte bietet sich ggf. im Bereich der Siedlungsentwicklungsflächen S7 und S4 an.

Luft, Klima

Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

Landschaft

Beeinträchtigungen im Landschaftsbild können durch Begrünungsmaßnahmen und Vorgaben zu Firsthöhen in nachfolgenden Bauleitplanverfahren vermieden / verringert werden.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Es handelt sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Sensible und schützenswerte Bereiche sind nicht betroffen. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Planung eine Erhöhung der biologischen Vielfalt und eine Verbesserung des Wirkungsgefüges zu erwarten.

9.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Die Gemeinde Kabelhorst hat sich ausführlich mit geeigneten Flächen für eine Siedlungsentwicklung in den verschiedenen Ortsteilen befasst. Insgesamt wurden 15 Standorte geprüft. Die Gemeinde hat sich für die Flächen entschieden, die mit geringem Aufwand für die Erschließung umsetzbar sind und aufgrund der derzeitigen Flächennutzung nur geringe Eingriffe in Schutzgüter von Natur und Landschaft verursachen. Für die touristischen Erweiterungen in Schwienkuhl und Alt-Kabelhorst scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus, da die Nähe zu den vorhandenen Einrichtungen zwingend ist.

9.3 Zusätzliche Angaben

9.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

9.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten könnten, zu überwachen. Der Umweltbericht zeigt im Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Verfahren keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Da auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Maßnahmen festgelegt werden, sind Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich.

9.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Planung werden auf derzeit überwiegend unbebauten, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere sind hier Auswirkungen durch die einhergehenden Versiegelungen zu erwarten. Es werden daher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich und im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse werden nicht gesehen. Verbleibende negative Umweltauswirkungen werden nicht angenommen.

10 Hinweise

10.1 Archäologie

Teile der überplanten Fläche befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf von Erdeingriffen in den o.g. Bereichen in ein Denkmal eingegriffen werden wird, ist das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein an Planungen mit Erdeingriffen in diesen Bereichen frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der

Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Das Archäologische Landesamt verweist auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10.2 Baudenkmalpflege

In Schleswig-Holstein wurde mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Ende Dezember 2014 die Denkmalliste eingeführt. Das Landesamt für Denkmalpflege bewertet bisher bekannte Baudenkmale im Rahmen der Nachinventarisierung nach. Die Denkmalliste ist generell offen und wird ständig fortgeschrieben. Durch neue Erkenntnislagen und damit verbundenen aktuellen Objektbewertungen sind Veränderungen in den erfassten Denkmalbeständen möglich. Baudenkmale können zum Beispiel alle Arten von Gebäuden, weitere bauliche Anlagen wie zum Beispiel Straßen oder Mauern oder auch Gründenkmale wie zum Beispiel Garten- und Parkanlagen oder Alleen sein.

Auf ggf. bestehende Genehmigungspflichten nach § 12 (1) DSchG SH wird hingewiesen. Insbesondere sei auf § 12 (1) Satz 3 DSchG SH hingewiesen. Maßnahmen in der Umgebung von denkmalgeschützten Bauten, die zur Folge haben den Eindruck derer wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), sind ebenfalls genehmigungspflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

10.3 Hinterlandanbindung der festen Fehmarnbeltquerung

Die DB AG plant im Zuge der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung, Projektabschnitt 3, die Bahntrasse im Raum Lensahn in Richtung A 1 zu verschieben. Dies bleibt vermutlich aufgrund der verbleibenden Entfernung zum Gemeindegebiet Kabelhorst ohne

Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan. Ein Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz ist beim Eisenbahn-Bundesamt noch nicht anhängig.

10.4 Gewässer

Die folgenden Karten zeigen die Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg und Cismar, aufgeteilt in den Nord- und den Südteil.

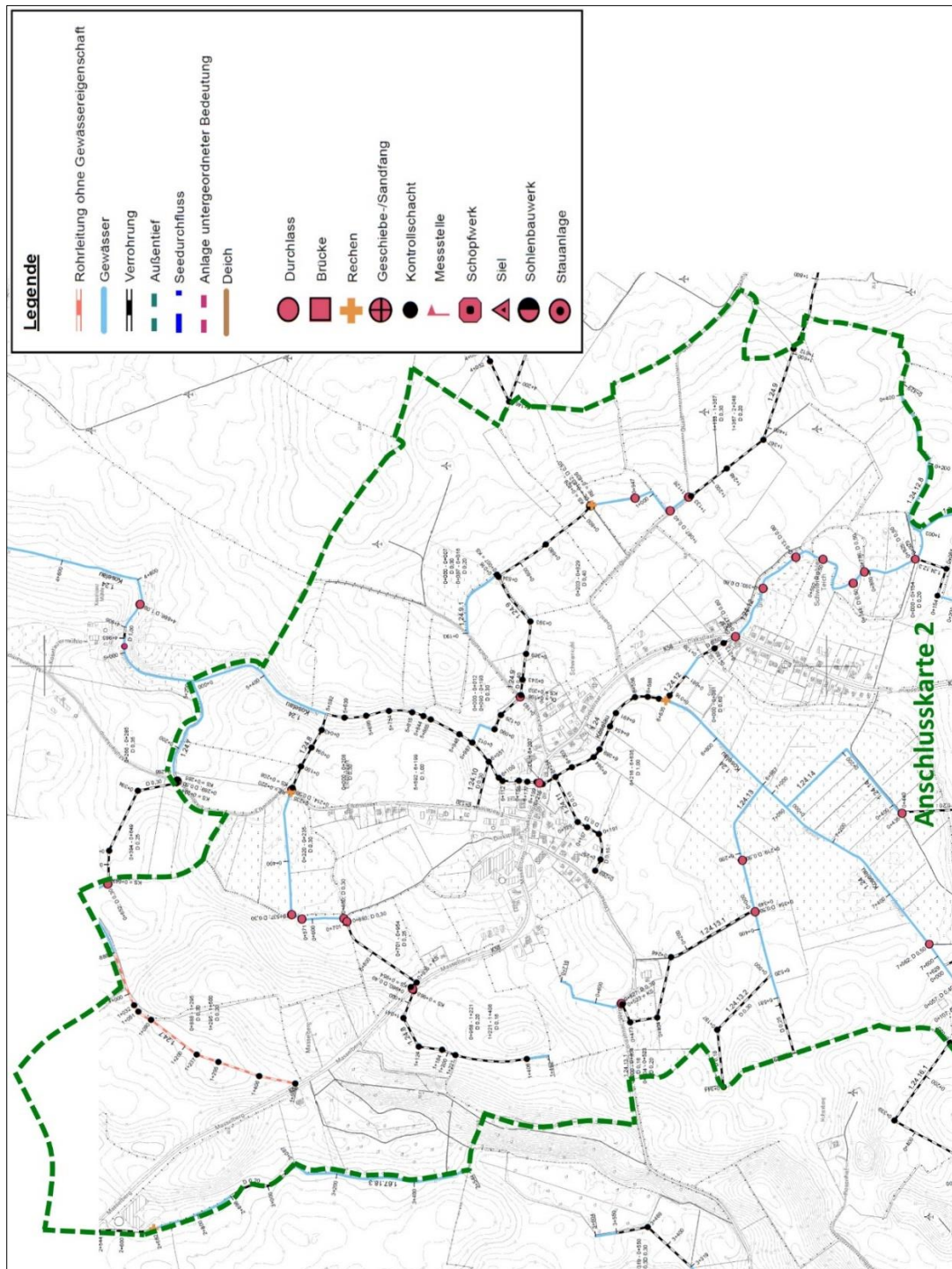


Abb.: Verbandsgewässer im Gemeindegebiet Kabelhorst –
Karte 1 Bereich Nord (Quelle: Wasser- und Bodenverband Oldenburg und Cismar)

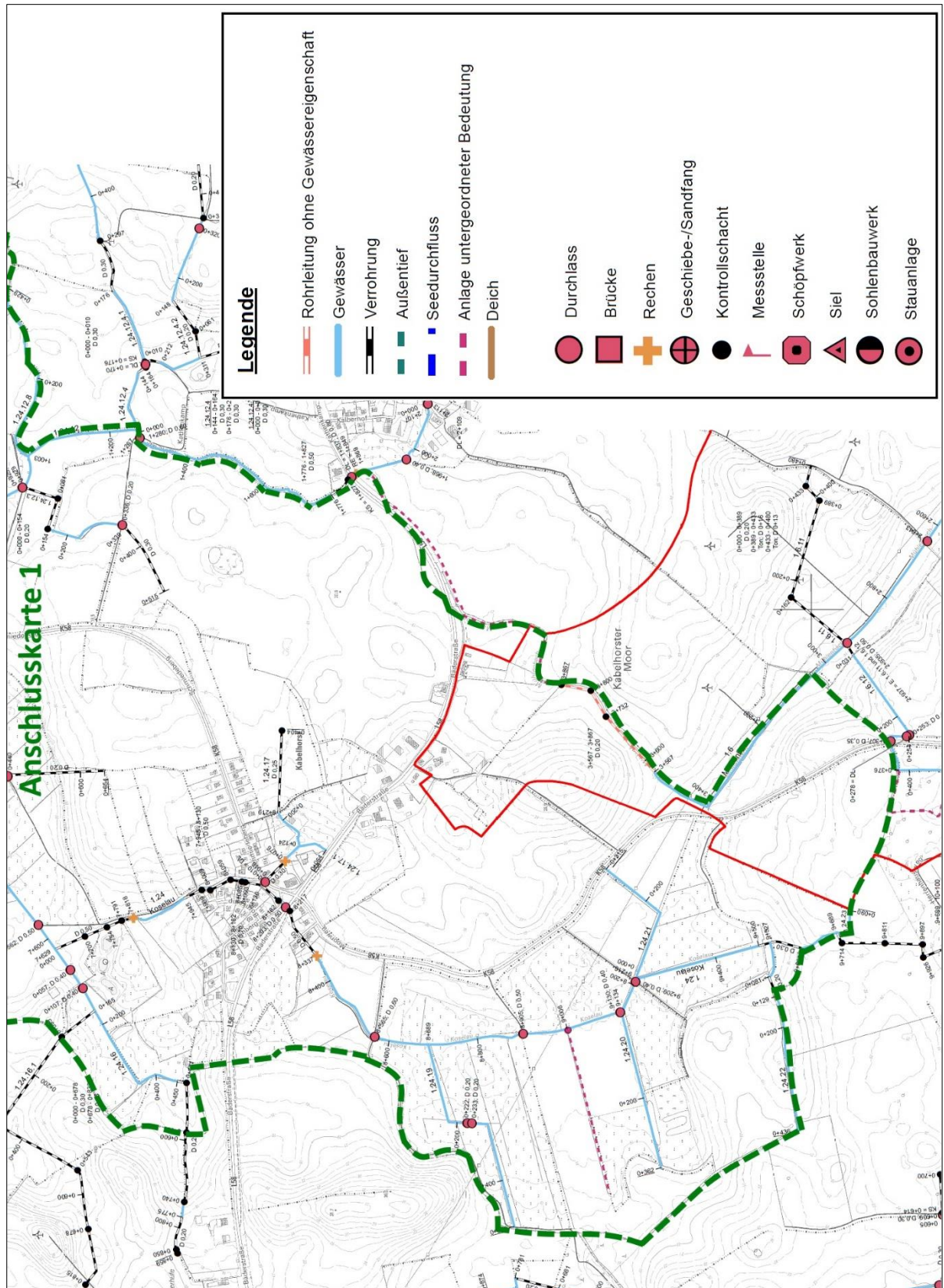


Abb.: Verbandsgewässer im Gemeindegebiet Kabelhorst –
Karte 2 Bereich Süd (Quelle: Wasser- und Bodenverband Oldenburg und Cismar)

Der satzungsmäßig festgelegte Gewässerunterhaltungstreifen in einer Breite von mindestens 6,0m beidseitig ab der Böschungsoberkante offener Gewässer sowie ab der Gewässerachse verrohrter Gewässer und Leitungen ist von sämtlichen baulichen Anlagen, Bepflanzungen etc. freizuhalten.

10.5 Altablagerungen

Im Bereich Masselberg ist eine Altablagerung aus ca. 9.000 m³ gemischten Siedlungsabfällen vorhanden. Die Altablagerungen befinden sich außerhalb von für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen.



Abb.: Lage der Altablagerungen Masselberg/Schwienkuhl

11 Sonstige Hinweise der Ver- und Entsorgungsträger

11.1 Bundesnetzagentur

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z. B. hohe Gebäude, Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm wird empfohlen, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.

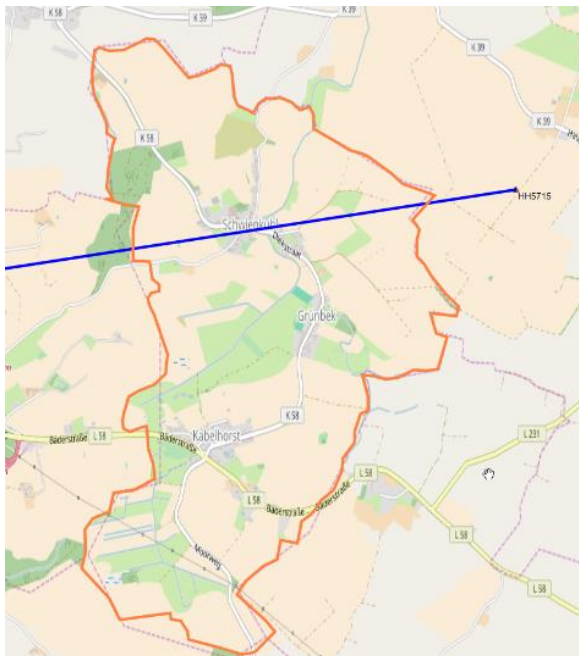
Bei Beteiligungen der Bundesnetzagentur sind die Planunterlagen (z.B. Begründung und Planzeichnung) per E-Mail an das Postfach 226.Postfach@BNetzA.de zu senden. Die Unterlagen sollen folgende Angaben beinhalten:

- Art der Planung
- geografische Koordinaten des Baugebiets (NW- / SO-Werte, WGS84 in Grad/Min./Sek.)
- Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe über die Erdoberfläche)
- topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.

11.2 Richtfunktrasse der Deutschen Telekom Technik GmbH

Über dem Gebiet der Ortschaft Schwienkuhl verläuft derzeit eine Richtfunktrasse der deutschen Telekom. Diese ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.



11.3 Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom Technik GmbH

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Entsprechende Lagepläne der Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Telekom können vom Erschließungsträger und beauftragten Tiefbaufirmen bei der offiziellen Planauskunft angefordert werden. Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de, Tel.: 0431 / 145-8888, Fax: 0391 / 580 225 405.

11.4 Leitungsauskunft SH Netz AG

In den Siedlungsentwicklungsflächen befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Eine Leitungsauskunft wurde für das Planvorhaben mit der Reg.-Nr: 321490 erstellt. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Das Merkblatt erhalten ist nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com zu erhalten. Für die Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG sind unter leitungsauskunft@sh-netz.com zu erfragen. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden.

Im F-Plangebiet sind LWL-/Kommunikationskabel vorhanden. Weiterhin können Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein.

11.5 SH Netz AG, SHNG 110 kV-Fremdplanung

Im Plangebiet verläuft eine 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz südlich von Kabelhorst. Es wird empfohlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind größere Abstände zur Leitungssachse erforderlich, welche im Einzelfall von der Schleswig-Holstein Netz ermittelt werden.

Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

▪ **Verantwortlichkeiten**

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- *Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.*
- *Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.*
- *Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.*
- *Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.*

▪ **Rahmenbedingungen**

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden. Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

*Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.*

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt

und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NN) angegeben sind.

Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorweg einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an die Abteilung Team Freileitung (DN-BF), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

raoul.albrecht@sh-netz.com. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Merkheft für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorweg die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B.:

- Wohn- und andere Gebäude*
- Verkehrswege und Parkplätze*
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)*

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

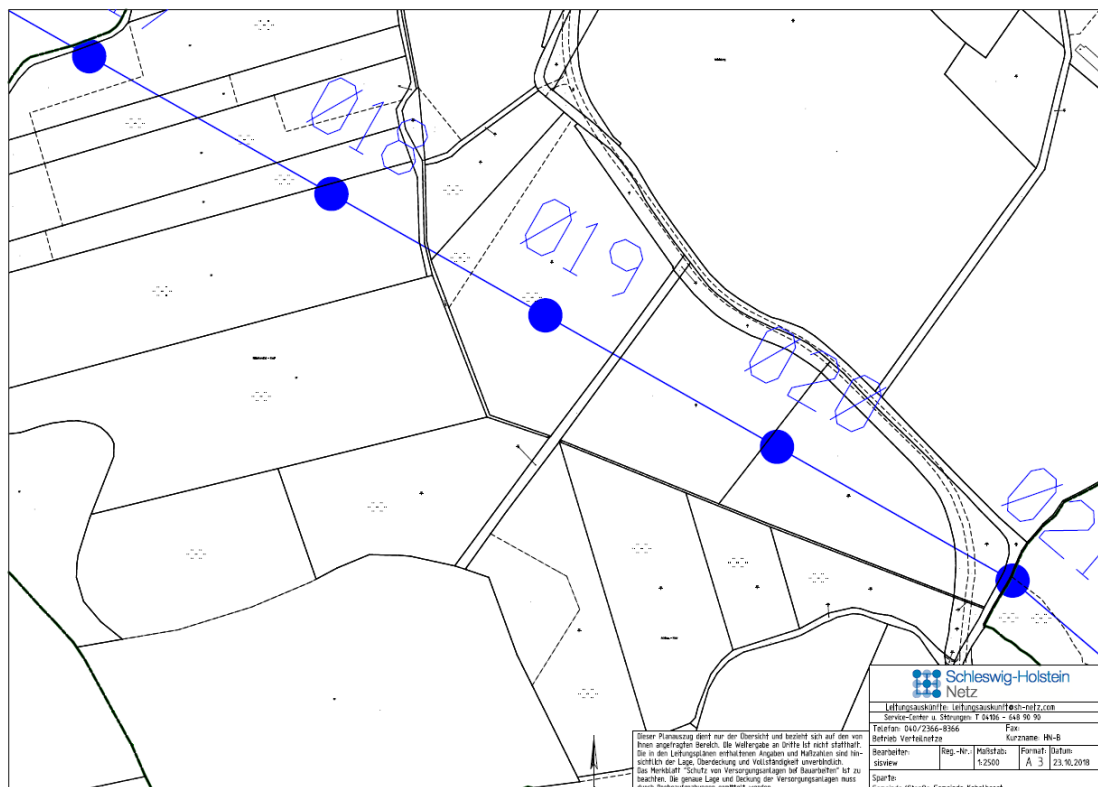
Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorweg einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

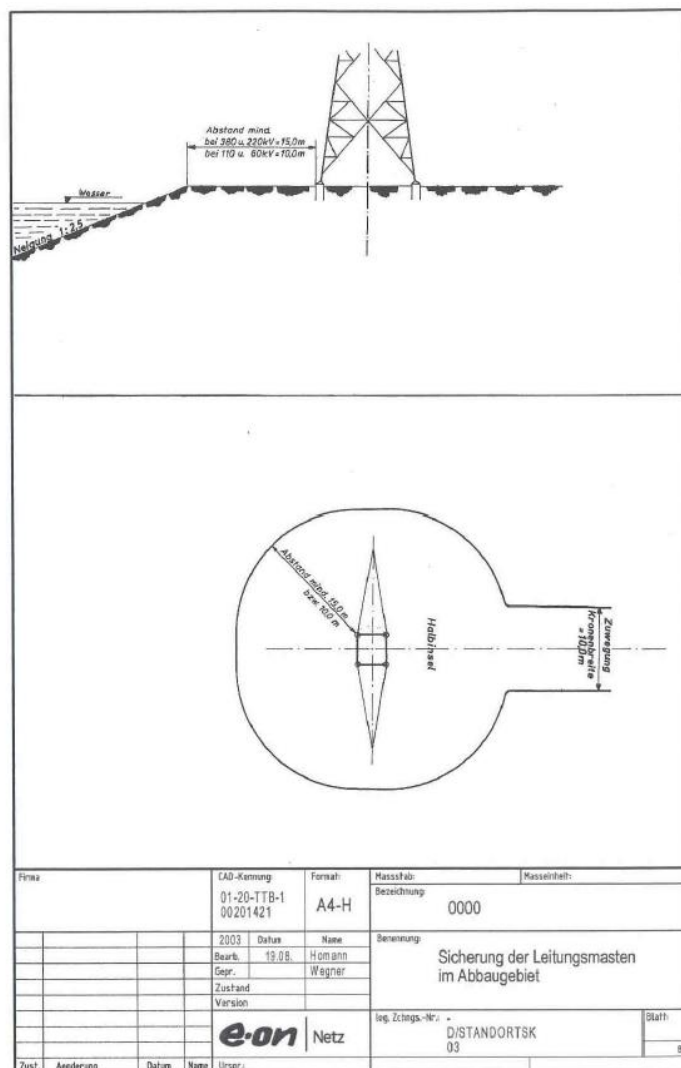
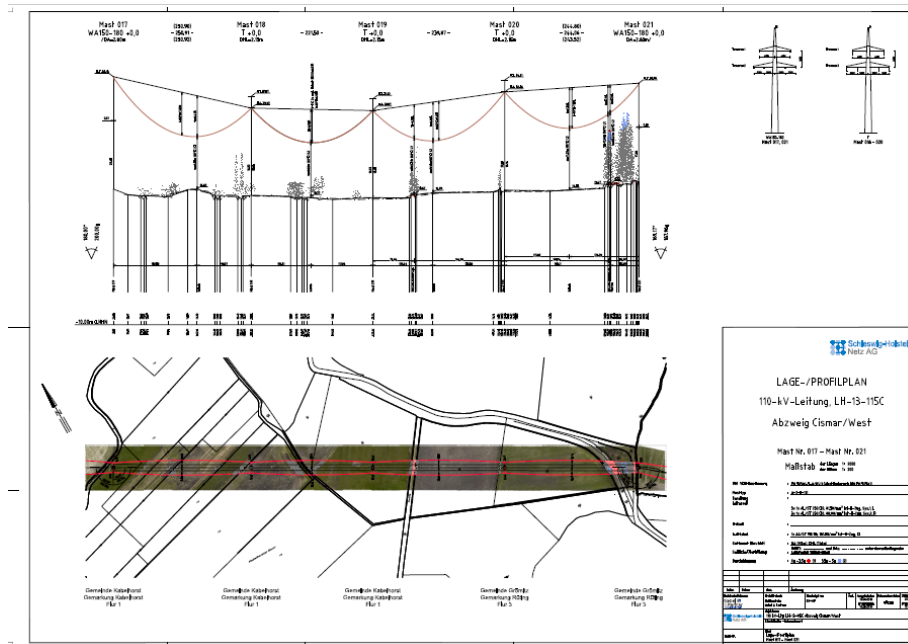
b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.





11.6 Telekommunikationsanlagen Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet sind Stellungnahmen dazu mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand einzuholen.

12 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kabelhorst am 21.04.2021 gebilligt.

Kabelhorst,

Siegel

(Prüss)

- Bürgermeister -

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kabelhorst ist am wirksam geworden.